



Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

→ Studententext
Nr. 17

Elisabeth Benen
Peter Traube

Stand 2021



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiter*innen der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 40 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften bzw. Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte, die jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung maschinell zur Verfügung gestellt werden, eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts. Hierfür eignen sich insbesondere Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden. Dies bedeutet, dass

die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,

dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,

kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und

eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen. Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nr. x, Titel, Ausgabe 20xx, S. x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
2. Anspruchsvoraussetzungen.....	6
3. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung	7
3.1 Anspruch nur bis zur Regelaltersgrenze	7
3.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 SGB VI).....	7
3.2.1 Ursachen der Erwerbsminderung.....	7
3.2.2 Rechtserhebliche Erwerbsminderung	8
3.2.3 Erwerbsminderung auf nicht absehbare Zeit	8
3.2.4 Übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes	8
3.2.5 Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage	9
3.3 Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI)	9
3.3.1 Volle Erwerbsminderung	9
3.3.2 Versicherte in Werkstätten für behinderte Menschen.....	10
3.4 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI)	10
3.4.1 Anspruchsvoraussetzungen.....	10
3.4.2 Berufsunfähigkeit.....	11
4. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung	15
4.1 Erfüllung der allgemeinen Wartezeit	15
4.2 Vorzeitige Wartezeiterfüllung	15
4.2.1 Vorzeitige Wartezeiterfüllung bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, Wehr- bzw. Zivildienstbeschädigungen und politischem Gewahrsam	16
4.2.2 Vorzeitige Wartezeiterfüllung „nach Beendigung einer Ausbildung“	18
4.3 Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen	23
4.3.1 Bestimmung des Fünfjahreszeitraums	23
4.3.2 Drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit.....	23
4.3.3 Verlängerungszeiten	25
4.3.4 Methoden zur Ermittlung des verlängerten Fünfjahreszeitraums	28
4.3.5 Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit auf Grund eines der in § 53 SGB VI genannten Tatbestände	33
4.3.6 Sonderregelung zu den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 241 Abs. 2 SGB VI)	36
4.4 Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren	42
5. Rentenbeginn und Befristung	44
5.1 Rentenbeginn	44
5.1.1 Feststellung des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen	44
5.1.2 Zeitpunkt der Antragstellung	45
5.1.3 Beginn einer befristeten Rente wegen Erwerbsminderung (§ 101 Abs. 1 und Abs. 1a SGB VI)	45
5.1.4 Rentenbeginn bei Zuzug ins Bundesgebiet.....	46

5.2 Befristung der Renten wegen Erwerbsminderung	47
5.2.1 Befristung nach § 102 Abs. 2 SGB VI.....	47
5.2.2 Befristung nach § 102 Abs. 2a SGB VI.....	48
6. Rentenhöhe	50
6.1 Rentenartfaktor	50
6.2 Zurechnungszeit	50
6.3 Zugangsfaktor.....	51
6.4 Grundrentenzuschlag für langjährig Versicherung.....	52
7. Hinzuverdienst	53
7.1 Hinzuverdienstgrenzen und Anrechnung	54
7.2 Prognose und Spitzabrechnung.....	54
8. Übergangsregelungen	58
LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG	59
Abbildungsverzeichnis	64
Verfügbare Titel der Studentextreihe	65
Impressum.....	67

1. Allgemeines

Sind Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeitsfähig, bietet die gesetzliche Rentenversicherung eine Absicherung durch das System der Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung. Zur Absicherung des Risikos der Berufsunfähigkeit gilt für vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte im Rahmen der Übergangsregelung des § 240 SGB VI eine Vertrauensschutzregelung. Daneben gibt es weiterhin eine Sonderregelung für Bergleute (§ 45 SGB VI), die in diesem Studientext jedoch außer Acht gelassen wird (vgl. Studientext Nr. 35).

Die Erwerbsminderungsrenten haben eine Einkommensersatzfunktion.

Ist die Erwerbsfähigkeit von Versicherten infolge von Krankheit oder Behinderung so wesentlich beeinträchtigt, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr durch Erwerbstätigkeit finanzieren können, wird ihnen – je nach Minderung des Leistungsvermögens – eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. wegen teilweiser Erwerbsminderung geleistet. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hat keine volle Arbeitsentgeltersatzfunktion, sondern beschränkt sich auf den Teil des Einkommens, der aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen entfällt (Rentenartfaktor 0,5). Der Versicherte muss deshalb zur Deckung seines Lebensunterhalts weiteres Einkommen erzielen, entweder durch Verwertung seines Restleistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder durch den Bezug von Sozialleistungen. Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung stellt dagegen einen vollen Arbeitsentgeltersatz dar und wird mit dem Rentenartfaktor 1,0 berechnet.

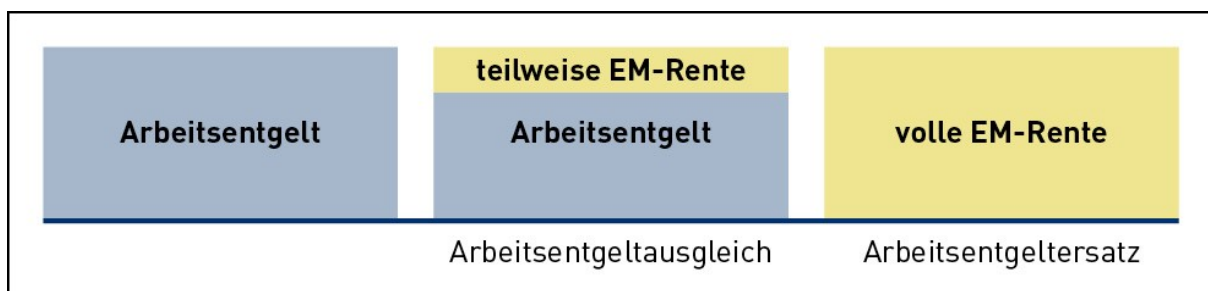


Abbildung 1: Einkommensersatzfunktion von EM-Renten

Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente ist – bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen – grundsätzlich nur vom gesundheitlichen Leistungsvermögen unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes abhängig.

Die Feststellung, ob ein Anspruch auf volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente vorliegt, trifft der Rentenversicherungsträger auf der Grundlage sozialmedizinischer Leistungsbeurteilungen. Anhand von Diagnosen und Befunden beschreiben die Sozialmediziner das positive und negative Leistungsbild sowie das zeitliche Leistungsvermögen des Versicherten. Diese Leistungsbeurteilung bestimmt den Umfang der Erwerbsfähigkeit.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI besteht für Versicherte, die

- die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben,
- teilweise oder voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 oder 2 SGB VI sind,
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge haben

und

- vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

3. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung

LERNZIEL:

- Sie können die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung erläutern.

3.1 Anspruch nur bis zur Regelaltersgrenze

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nach § 43 SGB VI nur bis zur Regelaltersgrenze gezahlt. Dies war bis 2011 das 65. Lebensjahr. Seit 2012 wird die Regelaltersgrenze für die Geburtsjahrgänge 1947 und jünger stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Im Jahr 2021 ist die Regelaltersgrenze für Versicherte des Geburtsjahrgangs 1955 65 Jahre und 9 Monate, für den Geburtsjahrgang 1956 65 Jahre und 10 Monate. Der erste Geburtsjahrgang, für den das 67. Lebensjahr maßgebend sein wird, ist der Jahrgang 1964 (§ 35 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI).

Die Bestimmung des maßgeblichen Lebensalters für die Regelaltersrente erfolgt nach § 26 SGB X i. V. m. §§ 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2 BGB. Nach dem Kalendermonat, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, ist von Amts wegen eine Regelaltersrente zu leisten (§ 115 Abs. 3 Satz 1 SGB VI).

3.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 SGB VI)

Nach § 43 Abs. 1 SGB VI sind Versicherte teilweise erwerbsgemindert, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **sechs** Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Erwerbstätigkeit wird von der Rechtsprechung definiert als eine auf Gewinn abzielende Verrichtung von Arbeit. Die Arbeit muss dem Zweck dienen, damit Entgelt zu erzielen und auch den Lebensunterhalt zu bestreiten. Eine nicht vergütete Tätigkeit, z. B. die einer Hausfrau, ist damit keine Erwerbstätigkeit.

3.2.1 Ursachen der Erwerbsminderung

Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gemindert, ist zu prüfen, ob die Leistungseinschränkung durch Krankheit oder Behinderung eingetreten ist. Die Ursachen der Erwerbsminderung sind im Gesetz abschließend aufgezählt, so dass andere Gründe, wie beispielsweise Lebensalter oder mangelnde Wettbewerbsfähigkeit, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Als **Krankheit** gilt jeder regelwidrige körperliche, geistige oder seelische Zustand, der geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit zu mindern. Dabei ist es unerheblich, wodurch die Krankheit entstanden ist.

Unter **Behinderung** versteht man einen von der Regel abweichenden körperlichen oder geistigen Zustand, dessen Beseitigung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Eine klare Abgrenzung zum Begriff der Krankheit ist nicht möglich. Auch die allgemeinen körperlichen oder geistigen Schwächen fallen unter den Oberbegriff Behinderung. Liegen allerdings nur die normalen altersbedingten Verschleißerscheinungen oder ein Absinken der geistigen Flexibilität vor, ohne dass eine über den natürlichen Altersabbau hinausgehende Voralterung besteht, liegt darin für sich keine regelwidrige Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit.

3.2.2 Rechtserhebliche Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung entsteht erst, wenn die Versicherten nicht mehr in der Lage sind, täglich mindestens sechs Stunden erwerbstätig zu sein.

Bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von sechs Stunden täglich und mehr wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt. Von diesen Versicherten wird erwartet, dass sie ihre Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwerten, um damit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Finden sie keinen Arbeitsplatz, fällt dies in den Risikobereich der Arbeitslosenversicherung. Erst bei einer wesentlichen Einbuße in der Erwerbsfähigkeit besteht eine rechtserhebliche Erwerbsminderung.

3.2.3 Erwerbsminderung auf nicht absehbare Zeit

Die Erwerbsfähigkeit des Versicherten muss auf nicht absehbare Zeit gemindert sein. Eine bloß vorübergehende Minderung des Leistungsvermögens begründet keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Als nicht absehbar gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten, währenddessen die Erwerbsminderung ununterbrochen bestanden haben muss. Bei kürzerer Dauer ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung anzunehmen.

3.2.4 Übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes

Die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten ist nicht losgelöst von der Realität des Arbeitslebens zu betrachten, sondern an den konkreten Bedingungen des Arbeitsmarktes zu messen. Bei der Prüfung, ob ein Versicherter sein Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt umsetzen kann, darf deshalb nicht auf Tätigkeiten abgestellt werden, für die es einen Arbeitsmarkt schlechthin nicht gibt.

Bei Versicherten mit einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder einer schweren atypischen Leistungsbehinderung (z. B. Blindheit) muss der Rentenversicherungsträger deshalb immer prüfen, ob es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tatsächlich Tätigkeiten gibt, die der Versicherte mit seinen Einschränkungen noch wirtschaftlich ausüben kann. Eine Summierung von Einschränkungen liegt beispielsweise vor, wenn neben einer Beschränkung auf leichte Tätigkeiten in regelmäßigem Wechsel zwischen Stehen, Gehen und Sitzen noch weitere qualitative Einschränkungen z. B. der Einsatzfähigkeit der Hände hinzukommen.

3.2.5 Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage

Als Folge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes trägt die Rentenversicherung einen Teil des Arbeitsmarktrisikos der leistungsgeminderten Versicherten. Bei der Beurteilung, ob ein Versicherter einen Rentenanspruch hat, kommt es nicht allein auf das Ausmaß seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung an, sondern auch auf die jeweilige Lage auf dem Arbeitsmarkt („konkrete Betrachtungsweise“). Eine volle Erwerbsminderungsrente ist danach bereits dann zu leisten, wenn der Versicherte zwar noch mehr als drei bis unter sechs Stunden täglich arbeiten kann, ihm aber kein geeigneter Teilzeitarbeitsplatz angeboten werden kann.

Dies ergibt sich aus der Regelung des § 43 Abs. 3 SGB VI. Danach ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die konkrete **Arbeitsmarktsituation** bei einem Restleistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich zu beachten ist.

Angesichts der Tatsache, dass der Teilzeitarbeitsmarkt für leistungsgeminderte Versicherte in Deutschland derzeit praktisch verschlossen ist, erhalten diese Versicherten, die an sich nur teilweise erwerbsgemindert sind, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Damit trägt die Rentenversicherung für diesen Personenkreis das Risiko der Arbeitslosigkeit. Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der Rentenversicherung durch die Leistung der arbeitsmarktbedingten vollen Erwerbsminderungsrente entstehen, zahlt die Agentur für Arbeit der Rentenversicherung einen Ausgleichsbetrag (§ 224 SGB VI).

3.3 Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI)

3.3.1 Volle Erwerbsminderung

Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI erhalten Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt haben und voll erwerbsgemindert sind.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **drei** Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die Leistungsgrenze von unter drei Stunden täglich korrespondiert mit den Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Wer keine Leistung der Arbeitslosenversicherung erhält, weil er nicht mehr drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und damit der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht (§ 138 Abs. 5 SGB III), fällt in den Risikobereich der Rentenversicherung und soll einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung haben. Hinsichtlich der einzelnen Tatbestandsmerkmale wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2 verwiesen.

3.3.2 Versicherte in Werkstätten für behinderte Menschen

Ebenfalls voll erwerbsgemindert sind Versicherte in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 1 Nr. 2 SGB VI), die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, unabhängig von der Höhe des in der Werkstatt erzielten Arbeitsentgelts.

Da diese Versicherten gesetzlich als voll erwerbsgemindert gelten, können sie durch ihre Tätigkeit in einer Werkstatt keinen Rentenanspruch nach § 43 Abs. 2 SGB VI erwerben, sondern nur nach § 43 Abs. 6 SGB VI mit einer Wartezeit von 20 Jahren (vgl. Ziffer 4.4).

3.4 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI)

3.4.1 Anspruchsvoraussetzungen

Einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit haben Versicherte, die

- die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben,
- vor dem 02. Januar 1961 geboren sind,
- berufsunfähig sind,
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge haben

und

- vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

§ 240 SGB VI ist eine Sonderregelung zu § 43 Abs. 1 SGB VI. Sie stellt eine Vertrauensschutzregelung für Versicherte dar, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind und gewährleistet diesen Versicherten, wenn sie in ihrem geschützten Beruf oder in einer zumutbaren Verweisungstätigkeit nur noch weniger als sechs Stunden täglich tätig sein können, eine teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit.

3.4.2 Berufsunfähigkeit

Nach § 240 Abs. 2 SGB VI sind Versicherte berufsunfähig, wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist.

Zur Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, muss deshalb zunächst das Restleistungsvermögen in qualitativer (körperliche und geistige Belastbarkeit, Leistungseinschränkungen) und zeitlicher Hinsicht (weniger als sechs Stunden) festgestellt werden. Danach ist zu prüfen, ob der Versicherte mit dem festgestellten Leistungsvermögen seinen bisherigen Beruf oder eine andere zumutbare Tätigkeit noch mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann.

Hierzu ist zunächst der bisherige Beruf (Hauptberuf) des Versicherten zu bestimmen und dann zu ermitteln, welche Tätigkeiten er mit seinem Leistungsvermögen noch ausüben kann (objektive Zumutbarkeit) und ob ihm aufgrund seiner beruflichen Stellung eine Verweisung auf diese Tätigkeit sozial zumutbar ist (subjektive Zumutbarkeit). Kann dem Versicherten keine objektiv und subjektiv zumutbare Verweisungstätigkeit benannt werden, liegt Berufsunfähigkeit vor.

Objektiv zumutbar sind einem Versicherten alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen. Er kann nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, die ihn weder körperlich noch geistig überfordern noch auf Kosten seiner Gesundheit gehen. Ferner dürfen dem Versicherten in der Verweisungstätigkeit nur Kenntnisse und Fertigkeiten abverlangt werden, die seinem Wissen und Können aufgrund seiner Ausbildung und Berufserfahrung entsprechen und die er in einer Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten erwerben kann.

Ist die benannte Verweisungstätigkeit objektiv zumutbar, muss geprüft werden, ob sie auch **subjektiv** zumutbar ist. Dies ist sie nur, wenn sie für den Versicherten nicht mit einem unzumutbaren sozialen Abstieg verbunden ist. Ob ein wesentlicher sozialer Abstieg eintritt, hängt vom qualitativen Wert des bisherigen Berufs und der Verweisungstätigkeit ab.

Der **qualitative Wert** eines Berufs wird bestimmt durch das Erfordernis und die Dauer einer Berufsausbildung sowie andere berufsqualifizierende Merkmale, wie zum Beispiel ein besonders hohes Maß an Verantwortung, Zuverlässigkeit oder die besondere Bedeutung einer Tätigkeit für den Betrieb und die daraus resultierende tarifvertragliche Einstufung.

Um die verschiedenartigen beruflichen Tätigkeiten zu beurteilen, hat das Bundessozialgericht eine so genannte **Mehrstufentheorie** entwickelt. In diesem Mehrstufenschema (vgl. Abbildung 2) werden gleichwertige Berufstätigkeiten in Berufsgruppen zusammengefasst und hierarchisch geordnet. Diese Berufsgruppen werden jeweils durch einen "**Leitberuf**" charakterisiert.

Dem Mehrstufenschema kommt dabei die Doppelfunktion zu, den qualitativen Wert des Hauptberufs zu bestimmen und die subjektive Zumutbarkeit des Verweisungsberufs zu überprüfen. Eine sozial zumutbare Verweisung ist grundsätzlich nur auf Tätigkeiten derselben oder der jeweils niedrigeren Stufe zulässig.

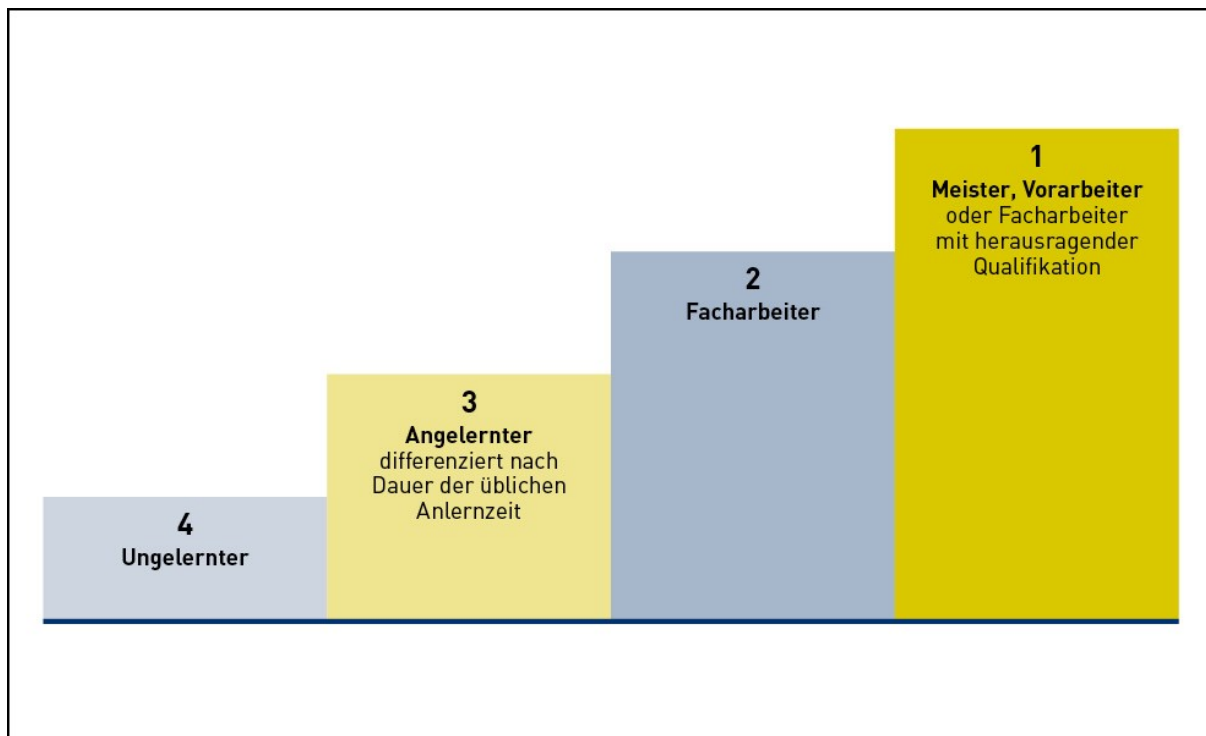


Abbildung 2: Mehrstufenschema des Bundessozialgerichts

Das Mehrstufenschema für Arbeiterberufe umfasst die folgenden vier Stufen:

1. Stufe:

Zu dieser Gruppe zählen Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion und besonders hoch qualifizierte Facharbeiter. Also Versicherte, deren Berufstätigkeit auf Grund besonderer Anforderungen an die Qualität ihrer Arbeit oder ihrer leitenden Stellung im Betrieb die Position eines Facharbeiters deutlich übersteigt. Die konkrete Benennung zumindest einer dem Versicherten objektiv und subjektiv zumutbaren Verweisungstätigkeit ist erforderlich.

Diese Versicherten können sozial zumutbar auf alle Tätigkeiten innerhalb ihrer Gruppe sowie auf Tätigkeiten in der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters verwiesen werden.

2. Stufe:

In die Gruppe der Facharbeiter gehören Versicherte, die einen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mehr als zwei Jahren oder Tätigkeiten ausüben, die durch tarifvertragliche Regelungen Facharbeitertätigkeiten gleichgestellt wurden.

Diese Versicherten, die der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters angehören, sind grundsätzlich auf alle Tätigkeiten verweisbar, die zu den Facharbeiterberufen und den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehören, oder die eine echte betriebliche Ausbildung von mindestens drei Monaten erfordern. Auf ungelernte Tätigkeiten sind sie nur verweisbar, wenn die Tätigkeiten sich durch qualitative Merkmale aus dem Kreis der ungelernten Arbeiten besonders hervorheben oder tarifvertraglich mindestens den Anlernetätigkeiten gleichgestellt sind. Die konkrete Benennung zumindest einer dem Versicherten objektiv und subjektiv zumutbaren Verweisungstätigkeit ist erforderlich.

3. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung

3. Stufe:

Die Stufe der angelernten Arbeiter umfasst eine sehr inhomogene und vielschichtige Berufsgruppe. Dazu gehören alle Tätigkeiten, die eine Anlernzeit von mindestens drei Monaten bis zu einer Regelausbildungszeit von längstens zwei Jahren erfordern.

Für die Verweisbarkeit bedeutet dies, dass den gehobenen Angelernten, die eine mehr als zwölfmonatige betriebliche Ausbildung absolviert haben, eine konkrete Verweisungstätigkeit zu benennen ist, die sich durch Tätigkeitsmerkmale und tarifliche Einstufung aus der Gruppe der ungelernten Tätigkeiten heraushebt. Bei Versicherten, die dem unteren Bereich zuzuordnen sind, ist eine konkrete Verweisung nicht erforderlich.

4. Stufe:

Der Gruppe der ungelernten Arbeiter sind alle Versicherten zuzuordnen, deren Berufstätigkeit weder eine Ausbildung noch eine Anlernzeit erfordert und deren Tätigkeit auch nicht wegen besonderer qualitativer Merkmale eine höherwertige Einstufung bedingt. Diese Versicherten genießen keinen Berufsschutz und können auf alle Arbeiten des **allgemeinen Arbeitsmarkts** verwiesen werden, ohne dass die Benennung einer konkreten Tätigkeit erforderlich wäre. Das Spektrum möglicher Verweisungsberufe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist für diese Versicherten so vielfältig, dass es offensichtlich entsprechende Arbeiten gibt.

Eine konkrete Verweisung ist allerdings erforderlich, wenn diese Versicherten selbst leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts nur noch mit vielfältigen Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung ausüben können.

Ein entsprechendes **Mehrstufenschema** mit Verweisbarkeit auf die nächstniedrigere Berufsgruppe gibt es auch für **Angestelltenberufe**.

Ein Versicherter darf nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, die im Arbeitsleben in nicht nur unbedeutender Anzahl tatsächlich vorkommen. Dabei ist der Arbeitsmarkt des gesamten Bundesgebietes zu Grunde zu legen.

Ein Wohnortwechsel wird dem Versicherten durchaus zugemutet.

Von einer konkreten Benennung kann nur abgesehen werden, wenn der Versicherte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden kann und nicht besondere Umstände (zusätzliche Leistungseinschränkungen) eine konkrete Verweisung erforderlich machen. Mit dieser Verpflichtung zur konkreten Benennung soll verhindert werden, dass Versicherte mit pauschalen Angaben auf Tätigkeiten verwiesen werden, die es in der Berufswelt nicht gibt. Sie dürfen auf die ihnen verbliebene Resterwerbsfähigkeit nur verwiesen werden, wenn in der Arbeitswelt auch eine reale Chance für eine wirtschaftliche Verwertung der verbliebenen Arbeitskraft besteht, d.h., wenn noch zumindest eine konkret auf dem Arbeitsmarkt vorhandene Tätigkeit ausgeübt werden kann.

ZUSAMMENFASSUNG

- Eine teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch zwischen drei bis unter sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein können.
- Eine volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch weniger als drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein können.
- Für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, besteht ein Rentenanspruch wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, wenn sie ihren bisherigen Beruf oder eine zumutbare Verweisungstätigkeit nur noch weniger als sechs Stunden täglich ausüben können.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

1. Benennen Sie die zeitlichen Leistungsgrenzen für eine Rente wegen

- a) teilweiser Erwerbsminderung
- b) voller Erwerbsminderung

2. Bis wann kann eine Rente wegen Erwerbsminderung längstens geleistet werden?

3. Wann ist eine Verweisungstätigkeit objektiv und subjektiv zumutbar?

3. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung

4. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

4.1 Erfüllung der allgemeinen Wartezeit

Neben dem Vorliegen von teilweiser oder voller Erwerbsminderung müssen für die Zahlung einer Rente auch versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehören

- die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit
- sowie
- die Erfüllung besonderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen.

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 SGB VI ist für die Leistung einer Rente wegen Erwerbsminderung die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von **fünf** Jahren erforderlich (§ 50 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI) (vgl. Studententext Nr. 19 "Wartezeiten").

4.2 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

LERNZIELE

- Sie können die Voraussetzungen, nach denen die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist, erläutern.

Mit dem § 53 SGB VI hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, bei Vorliegen besonderer Sachverhalte trotz Nichterfüllung der erforderlichen allgemeinen Wartezeit von 60 Kalendermonaten einen Rentenanspruch zu erwerben.

§ 53 Abs. 1 SGB VI enthält die Voraussetzungen für die vorzeitige Wartezeiterfüllung bei Eintritt des Leistungsfalls der Erwerbsminderung auf Grund:

- eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (vgl. Abbildungen 3 und 4)
- einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung
- oder
- eines Gewahrsams i. S. d. Häftlingshilfegesetzes.

Darüber hinaus ist nach § 53 Abs. 2 SGB VI die Wartezeit vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

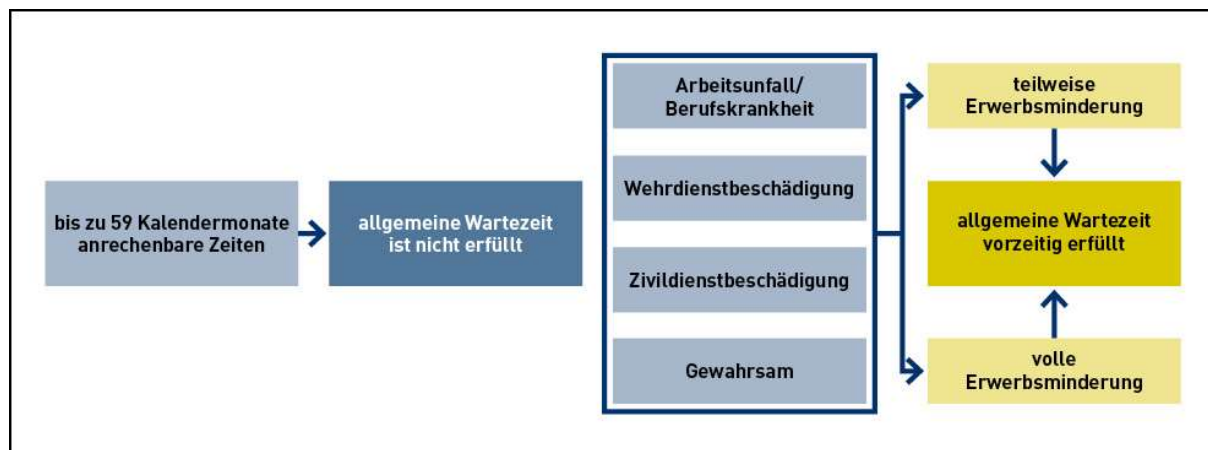


Abbildung 3: Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 1 SGB VI

4.2.1 Vorzeitige Wartezeiterfüllung bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, Wehr- bzw. Zivildienstbeschädigungen und politischem Gewahrsam

Die Wartezeit kann nur von einem Versicherten vorzeitig erfüllt werden. Als Versicherter ist derjenige anzusehen, der zumindest einen rechtswirksamen, auf die allgemeine Wartezeit anrechenbaren Beitrag gezahlt hat (§§ 55, 51 SGB VI), d.h. also Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist (vgl. im Weiteren auch Abbildung 4). Die unter § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB VI aufgeführten Tatbestände müssen für die Erwerbsminderung ursächlich gewesen sein.

Hauptanwendungsfall der vorzeitigen Wartezeiterfüllung ist der Eintritt der Erwerbsminderung durch einen **Arbeitsunfall**. Um einen "Arbeitsunfall" handelt es sich nur, wenn ein Unfall im Sinne der Vorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt (§§ 7 ff. SGB VII). In diesem Fall wird auch die zusätzliche Voraussetzung der "Versicherungspflicht im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls" (d.h. am Tag des Arbeitsunfalls) gefordert (§ 53 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Allerdings ist es nicht notwendig, dass auf Grund der Beschäftigung oder Tätigkeit, bei der der Arbeitsunfall eingetreten ist, auch Versicherungspflicht besteht. Das Erfordernis ist auch erfüllt, wenn am Tag des Arbeitsunfalls aus anderen Gründen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt.

Sofern der Versicherte am Tag des Arbeitsunfalls nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig war, ist es ausreichend, wenn in den letzten zwei Jahren für mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen (vgl. Abbildung 4). Der Zweijahreszeitraum ist nach § 26 SGB X i. V. m. §§ 187 ff. BGB zu bestimmen. Er beginnt mit dem Tag, der nach seiner Bezeichnung dem Tag des Arbeitsunfalls bzw. dem Eintritt der Berufskrankheit entspricht und endet mit dem Tag vor dem Arbeitsunfall bzw. vor Eintritt der Berufskrankheit.

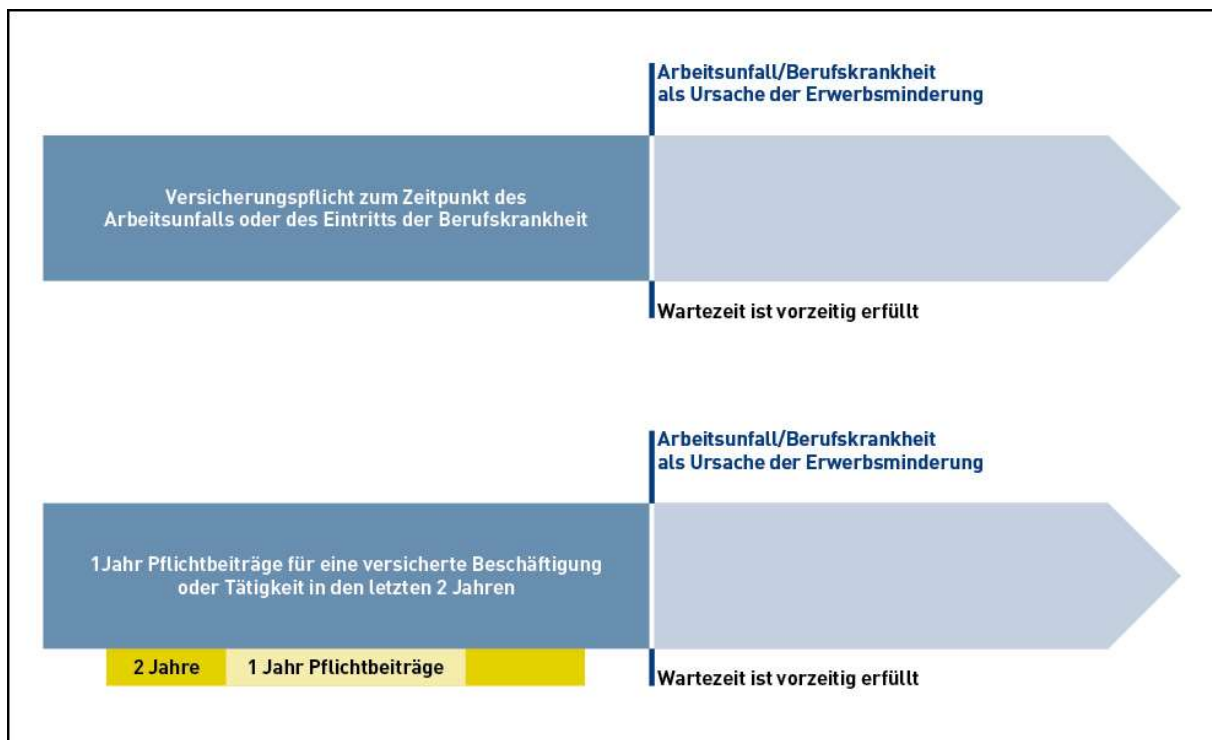


Abbildung 4: Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB VI

Innerhalb dieses Zeitraums müssen mindestens zwölf Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sein oder im Sinne von § 53 Abs. 3 SGB VI vorliegen.

Liegen Pflichtbeiträge nur für Teilmonate vor, so sind sie nach § 122 Abs. 1 SGB VI als volle Kalendermonate anzurechnen. Dies gilt für den ersten und letzten Monat des Zweijahreszeitraums jedoch nur, wenn Pflichtbeiträge tatsächlich in den Zeitraum hineinreichen.

Beispiel:

Pflichtbeiträge	01.01.2016 – 16.11.2018
Auslandsaufenthalt (ohne Beiträge)	17.11.2018 – 24.02.2019
Pflichtbeiträge	25.02.2019 – 31.12.2019
Selbstständigkeit ab	01.01.2020
ohne Beitragsleistung	

Teilweise Erwerbsminderung liegt auf Grund eines am 27.11.2020 eingetretenen Arbeitsunfalls vor.

Zu prüfen ist, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB VI erfüllt sind.

Lösung:

Da im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls keine Versicherungspflicht bestand, ist zu prüfen, ob innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt des Arbeitsunfalls ein Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung vorhanden ist. Im Zweijahreszeitraum vom 27.11.2018 bis 26.11.2020 liegen lediglich für elf Kalendermonate Pflichtbeiträge vor. Der Monat November 2018 kann nicht als Pflichtbeitragsmonat mitgezählt werden, da der Beitrag nicht bis in den maßgeblichen Zeitraum hineinreicht. Die allgemeine Wartezeit ist nach § 53 Abs. 1 SGB VI **nicht** vorzeitig erfüllt.

Die zum Arbeitsunfall geltenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Erwerbsminderung auf eine **Berufskrankheit** zurückzuführen ist.

Wehrdienstbeschädigungen bei Wehrdienstleistenden und Soldaten auf Zeit und **Zivildienstbeschädigungen** bei Zivildienstleistenden liegen vor, wenn die gesundheitlichen Schädigungen entweder durch eine Dienstverrichtung bzw. durch einen während der Ausübung der genannten Dienste erlittenen Unfall oder aber durch die dem Wehr- bzw. Zivildienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden sind. Mit **Gewahrsam** ist ein Festgehaltenwerden im Sinne des § 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) gemeint.

4.2.2 Vorzeitige Wartezeiterfüllung „nach Beendigung einer Ausbildung“

§ 53 Abs. 2 SGB VI findet Anwendung, wenn **volle** Erwerbsminderung entweder durch einen (Freizeit-) Unfall oder durch eine Krankheit verursacht worden ist. Sofern bedingt durch Unfall oder Krankheit nur eine teilweise Erwerbsminderung eintritt, kann die allgemeine Wartezeit nicht über § 53 Abs. 2 SGB VI vorzeitig erfüllt werden (vgl. im Weiteren auch Abbildung 6).

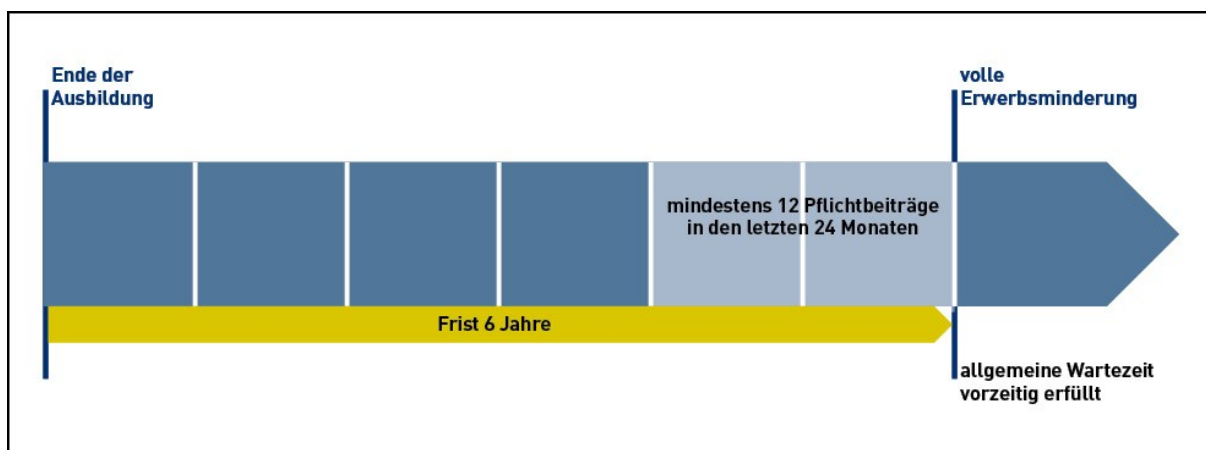


Abbildung 5: Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 2 SGB VI

Der Begriff der **Ausbildung** ist hier im weitesten Sinne zu verstehen. Darunter fallen u. a. sämtliche Schul-, Fachschul-, Hochschul- und Berufsausbildungen, Umschulungsmaßnahmen, durch die Agentur für Arbeit geförderte berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie Referendariats- und Praktikumszeiten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ausbildung einen Zeitaufwand von mehr als 20 Stunden pro Woche erfordert. Völlig unerheblich ist hingegen, ob der Versicherte die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat - volle Erwerbsminderung kann auch während der Ausbildung eingetreten sein - oder ob die Ausbildung im In- oder Ausland stattgefunden hat.

Die Sechsjahresfrist bestimmt sich wiederum nach dem § 26 SGB X i. V. m. §§ 187 ff. BGB. Bei mehreren Ausbildungen löst jede Ausbildung für sich den Lauf der sechsjährigen Frist aus. Neben dem Eintritt von voller Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach dem Ende einer Ausbildung fordert § 53 Abs. 2 SGB VI mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten zwei Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls (zum Zweijahreszeitraum/ Pflichtbeiträge vgl. Abschnitt 4.3.1).

Beispiel:

Berufsausbildung mit Zahlung von Pflichtbeiträgen vom 15.09.2018 bis 08.04.2020

Krankheitsbedingte volle Erwerbsminderung ab dem 08.04.2020

Zu bestimmen ist, ob die Voraussetzung des § 53 Abs. 2 SGB VI erfüllt wird.

Lösung:

Die volle Erwerbsminderung ist vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ende einer Ausbildung (hier während der Ausbildung) eingetreten. Im Zweijahreszeitraum vor dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung vom 08.04.2018 bis zum 07.04.2020 sind mindestens zwölf Pflichtbeiträge vorhanden (hier 20).

Die allgemeine Wartezeit ist nach § 53 Abs. 2 SGB VI vorzeitig erfüllt.

Nach § 53 Abs. 2 S. 2 SGB VI verlängern Zeiten der schulischen Ausbildung (nach Vollendung des 17. Lebensjahres) von bis zu **sieben** Jahren den Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung, in dem ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen müssen.

Beispiel:

Schulbesuch bis zum	02.07.2014
Berufsausbildung mit Zahlung von Pflichtbeiträgen vom	01.09.2014 bis 31.08.2017
Fachhochschulbesuch ab	07.10.2017
Krankheitsbedingte volle Erwerbsminderung ab dem	08.04.2020

Zu bestimmen ist, ob die Voraussetzung des § 53 Abs. 2 SGB VI erfüllt wird.

Lösung:

Die volle Erwerbsminderung ist vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ende einer Ausbildung (hier während der Fachhochschulausbildung) eingetreten.

Im Zweijahreszeitraum vor dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung vom 08.04.2018 bis zum 07.04.2020 sind nicht mindestens zwölf Pflichtbeiträge vorhanden (hier 0).

Der Zweijahreszeitraum ist jedoch um Zeiten der schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres zu verlängern.

Im Zeitraum vom 08.04.2018 bis 07.04.2020 liegen von April 2018 bis April 2020 25 Monate Fachhochschulbesuch vor, sodass sich der verlängerte Zweijahreszeitraum vom 08.03.2016 bis zum 07.04.2020 erstreckt.

(Die Höchstdauer von sieben Jahren ist nicht überschritten).

Innerhalb des neuen Zeitraums befinden sich nunmehr 18 Monate Pflichtbeiträge von März 2016 bis August 2017.

Die allgemeine Wartezeit ist somit nach § 53 Abs. 2 SGB VI vorzeitig erfüllt.

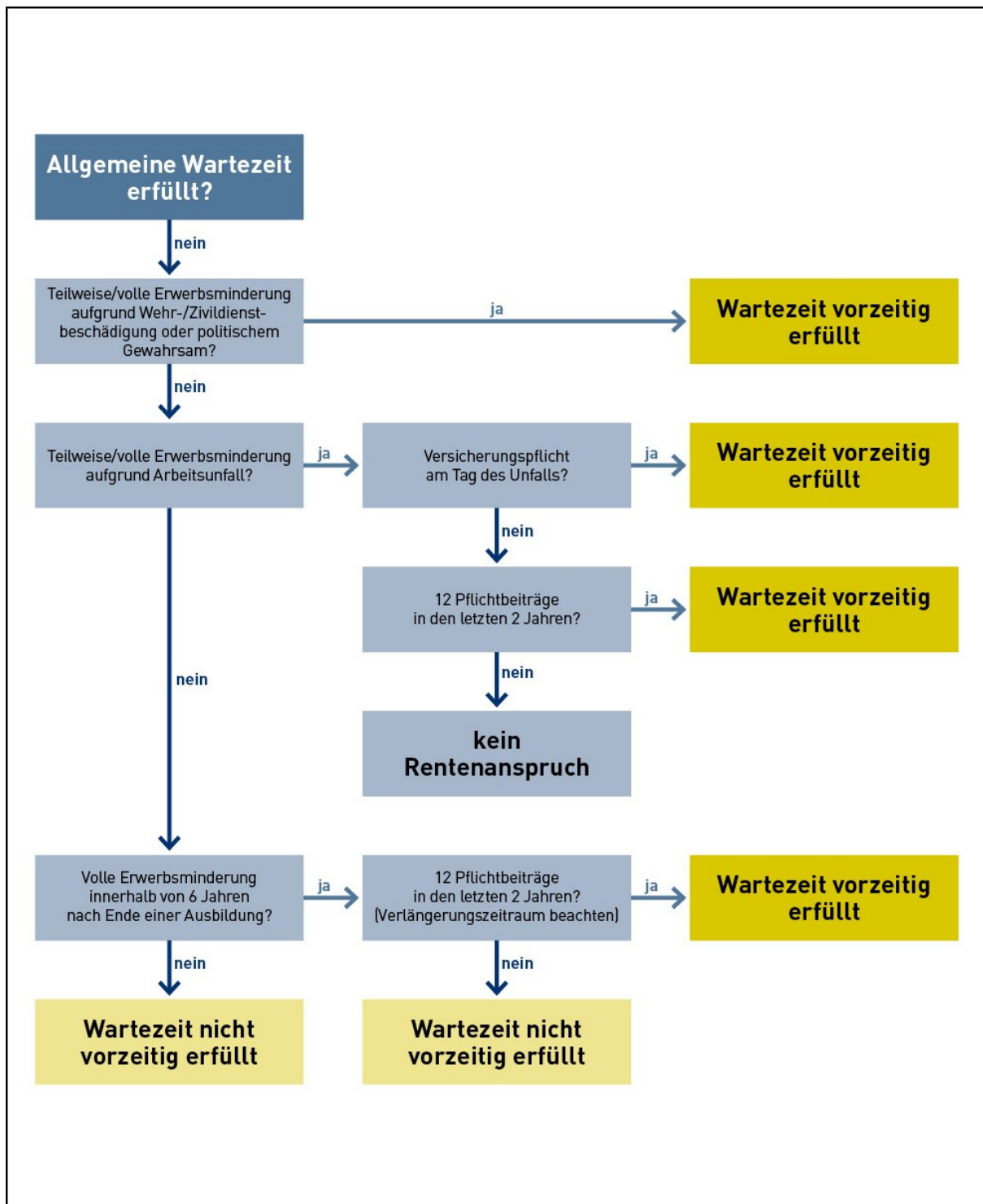


Abbildung 6: Prüfschema "Vorzeitige Wartezeiterfüllung" nach § 53 SGB VI

ZUSAMMENFASSUNG

Sofern die nach § 43 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 SGB VI geforderte allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt wird, ist zunächst zu prüfen, ob die Wartezeit auf Grund der nachfolgenden Tatbestände vorzeitig erfüllt ist:

- Die Erwerbsminderung ist auf Grund eines der in § 53 Abs. 1 SGB VI genannten Tatbestände eingetreten, wobei im Falle des Vorliegens eines Arbeitsunfalls/ einer Berufskrankheit Versicherungspflicht bei Eintritt des Arbeitsunfalls/der Berufskrankheit oder aber zwölf Monate mit Pflichtbeiträgen in den letzten zwei Jahren vor Eintritt des Arbeitsunfall/ der Berufskrankheit zu fordern sind,

oder

- **Volle** Erwerbsminderung ist innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung (im weitesten Sinne) eingetreten (§ 53 Abs. 2 SGB VI). In diesem Fall müssen in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der **vollen** Erwerbsminderung mindestens zwölf Monate Pflichtbeiträge vorhanden sein. Der Zweijahreszeitraum verlängert sich um Zeiten der schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

4.	Pflichtbeiträge	05.09.2016	bis	31.10.2018
	Auslandsaufenthalt ohne Beitragsleistung	01.11.2018	bis	31.08.2019
	Pflichtbeiträge	01.09.2019	bis	07.02.2020

Volle Erwerbsminderung ist auf Grund eines Arbeitsunfalls am 07.02.2020 eingetreten.

Prüfen Sie, ob die Wartezeit für die Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erfüllt ist.

5.	Studium bis zum	18.08.2014		
	Selbstständigkeit (ohne Beiträge)	19.08.2014	bis	31.05.2016
	Pflichtbeiträge	01.06.2016	bis	15.10.2017
	Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug (Pflichtbeiträge gemäß § 3 SGB VI)	16.10.2017	bis	25.07.2018
	Pflichtbeiträge	26.07.2018	bis	28.02.2019
	Auslandsaufenthalt ohne Beitragsleistung	01.03.2019	bis	11.01.2020

Der Versicherte ist seit einem Freizeitunfall am 11.01.2020 voll erwerbsgemindert.

Ist die Wartezeit für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach den §§ 43 Abs. 2, 53 SGB VI erfüllt?

4.3 Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen

LERNZIEL

- Sie können die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung erläutern.

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VI sind die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wenn in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt des Leistungsfalls der Erwerbsminderung drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt wurden.

4.3.1 Bestimmung des Fünfjahreszeitraums

Die Berechnung des Fünfjahreszeitraums ist nach § 26 SGB X tagesgenau vorzunehmen (vgl. im Weiteren auch Abbildung 7). Hieraus ergibt sich, dass der Monat, in dem die Erwerbsminderung eintritt, bei der Ermittlung des Zeitraums mitzuzählen ist, das heißt, dass dieser Zeitraum in der Regel nicht 60, sondern 61 Kalendermonate umfasst.

Beispiel:

Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung 08.04.2020

Fünfjahreszeitraum: 08.04.2015 bis 07.04.2020 = 61 Kalendermonate

Beispiel:

Eintritt der vollen Erwerbsminderung 01.05.2020

Fünfjahreszeitraum: 01.05.2015 bis 30.04.2020 = 60 Kalendermonate

4.3.2 Drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit

Innerhalb des ermittelten Fünfjahreszeitraums müssen die erforderlichen drei Jahre, das heißt 36 Monate, Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen. Bei der Ermittlung der 36 Monate zählen Teilmonate als volle Monate (§ 122 SGB VI).

Nach § 55 SGB VI sind Pflichtbeitragszeiten Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge gezahlt sind oder nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten.

Zu den Pflichtbeiträgen gehören u. a.:

- Pflichtbeiträge, die nach §§ 1 bis 4 SGB VI gezahlt worden sind
- Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI)
- Nachversicherungsbeiträge (§§ 8, 185 Abs. 2 SGB VI)
- Zeiten, die den Pflichtbeitragszeiten nach Bundesrecht gleichgestellt sind (z. B. nach dem FRG oder nach über- bzw. zwischenstaatlichen Regelungen)



Abbildung 7: Pflichtbeiträge im Fünfjahreszeitraum

Weiterhin ist zu beachten:

Nicht als Pflichtbeitragszeiten mitzuzählen sind die nach § 1587 b BGB im Rahmen des **Versorgungsausgleichs** übertragenen bzw. begründeten Rentenanwartschaften, auch wenn sie ganz oder teilweise aus Pflichtbeiträgen des geschiedenen Ehegatten stammen. Dies gilt auch für die Rentenanwartschaften, die im Wege des **Rentensplittings** nach § 120 a SGB VI übertragen worden sind. Diese Anwartschaften haben ihre Grundlage **nicht** in einer vom Versicherten selbst ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit.

Als Pflichtbeitragszeiten gelten auch **nicht** die Beitragszeiten, die durch die **zeitgleichen Berücksichtigungszeiten** wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für mehrere Kinder entstehen (§ 55 Satz 2 SGB VI).

Nicht mitgezählt werden können ebenfalls die Zeiten einer **geringfügigen Beschäftigung**, für die **nur der Arbeitgeber** einen Rentenversicherungsbeitrag von 15 % gezahlt hat. Hat der Arbeitnehmer neben dem RV-Pauschalbeitrag seines Arbeitgebers einen Eigenanteil bis zum vollen RV-Beitrag geleistet, sind diese Zeiten Pflichtbeitragszeiten (vgl. auch Studententext Nr. 5).

Arbeitnehmer mit einem Bruttoarbeitsentgelt von 450,01 € bis 1300 € (sog. **Übergangsbereich**) haben die Möglichkeit, reduzierte Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. (Bis zum 30.06.2019 galt die sog. Gleitzzone von 450,01 € bis 850 €.) Bei diesen Beiträgen handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten.

Beispiel:

Pflichtbeiträge	01.08.2005 bis 15.12.2015
Auslandsaufenthalt ohne Beitragszahlung	05.01.2016 bis 30.10.2017
Pflichtbeiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	10.11.2017 bis 31.10.2019
Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug (Pflichtbeiträge gemäß § 3 SGB VI)	01.11.2019 bis 30.04.2020
Eintritt der vollen Erwerbsminderung	05.02.2020

Lösung:

Bestimmung des Fünfjahreszeitraums:

05.02.2015 bis 04.02.2020

Bestimmung der Anzahl der Pflichtbeiträge, die in diesem Zeitraum enthalten sind:

05.02.2015 bis 15.12.2015 11 Kalendermonate

10.11.2017 bis 31.10.2019 24 Kalendermonate

01.11.2019 bis 04.02.2020 4 Kalendermonate

Gesamtzahl: 39 Kalendermonate

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

4.3.3 Verlängerungszeiten

Nach § 43 Abs. 4 SGB VI verlängert sich der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung um

- Anrechnungszeiten,
- Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Berücksichtigungszeiten,
- Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten ein Pflichtbeitrag oder eine Zeit nach den Nummern 1, 2 oder 3 liegt,
- Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, sofern diese Zeiten nicht auch Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sind.

Ob und inwieweit Sachverhalte, die im Ausland zurückgelegt worden sind, als Verlängerungszeit zu berücksichtigen sind, ist den EWG-Regelungen bzw. den jeweiligen Sozialversicherungsabkommen zu entnehmen.

Sind in dem tagesgenau bestimmten Fünfjahreszeitraum keine 36 Monate mit Pflichtbeitragszeiten vorhanden, ist zu prüfen, ob in dem Zeitraum rentenrechtliche Zeiten festzustellen sind, die den Zeitraum in die Vergangenheit verlängern. Dabei führt auch die Belegung eines Teilmonats mit einer Zeit nach § 43 Abs. 4 SGB VI zu einer Verlängerung des Zeitraums um einen vollen Monat. Der Monat darf allerdings noch **nicht** als Pflichtbeitragszeit gezählt worden sein.

(1) Anrechnungszeiten

Nach den §§ 58, 252 und 252 a SGB VI können unter bestimmten weiteren im Gesetz geregelten Voraussetzungen insbesondere folgende Zeiten zu den Anrechnungszeiten gehören:

- Arbeitsunfähigkeitszeiten
- Zeiten, in denen der Versicherte Leistungen zur Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten hat,
- Zeiten der Schwangerschaft oder der Mutterschaft,
- Zeiten der Arbeitslosigkeit,
- Zeiten der Ausbildungsplatzsuche,
- Zeiten des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule,
- Zeiten des Rentenbezugs sowie die vor dem Rentenbeginn liegende Zurechnungszeit,
- Zeiten, in denen der Versicherte an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen hat
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II ab 01.01.2011

Diese Zeiten sind nur dann Verlängerungszeiten, wenn sämtliche Voraussetzungen der §§ 58, 252 bzw. 252 a SGB VI erfüllt sind (vgl. dazu Studententext Nr. 20 „Rentenrechtliche Zeiten“.)

(2) Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Als **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** gelten Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Renten für Bergleute sowie Renten, die nach dem Recht bis zum 31.12.2000 als Renten wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gezahlt wurden.

Renten wegen Todes nach §§ 46 Abs. 2 Nr. 3, 243 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b SGB VI gelten **nicht** als Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auch wenn sie das Vorliegen einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung voraussetzen. Auch der Bezug einer Erziehungsrente führt nicht zur Verlängerung des Fünfjahreszeitraums.

Altersrenten sind keine Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, sodass die Zeit eines Altersrentenbezugs nicht zur Verlängerung des Fünfjahreszeitraums führt. Der Bezug **vergleichbarer Renten** durch einen Versicherungsträger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann nach Maßgabe zwischenstaatlicher Regelungen oder auch aufgrund des § 28a FRG unter den dort genannten Voraussetzungen den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gleichstehen.

4. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

Als Rentenbezugszeiten im Sinne von § 43 Abs. 4 SGB VI gelten auch Zeiten, in denen die Rente wegen Einkommensanrechnung nicht geleistet wurde, zum Beispiel wegen des Überschreitens der **Hinzuverdienstgrenzen** nach § 96a SGB VI. Rentenbezugszeit ist hingegen nicht die Zeit vom Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit bis zum Rentenbeginn. Gegebenenfalls liegt hier aber eine Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI vor.

(3) Berücksichtigungszeiten

Nach § 57 SGB VI ist die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr als Kinderberücksichtigungszeit und damit als Verlängerungszeit anzuerkennen, sofern bis zum zehnten Lebensjahr auch die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Kindererziehungszeit vorliegen. Die anzuerkennende Kinderberücksichtigungszeit beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit dem Tag der Vollendung des zehnten Lebensjahres (vgl. dazu Studententext Nr. 20 „Rentenrechtliche Zeiten“).

Kinderpflegezeiten im Sinne von § 70 Abs. 3a SGB VI stellen für sich allein **keine** Berücksichtigungszeiten und damit auch keine Verlängerungszeiten dar. Es handelt sich aus materiell-rechtlicher Sicht um einen vorzumerkenden Tatbestand. Der Tatbestand der Kinderpflege hat unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss auf die Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten für Beitragszeiten und kann nach § 55 Abs. 1 S. 3 SGB VI zu weiteren Beitragszeiten führen. (Diese Beitragszeiten sind aber keine Pflichtbeitragszeiten, vgl. Ziffer 4.3).

Nach § 57 Satz 2 SGB VI liegt bei einer mehr als geringfügigen selbständigen Tätigkeit eine Berücksichtigungszeit nur vor, soweit diese Zeiten auch Pflichtbeitragszeiten sind. Eine geringfügige selbständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn das Arbeitseinkommen monatlich 450 EUR nicht übersteigt (§ 8 SGB IV; Regelungen zur Geringfügigkeit vor dem 01.01.2015, s. Studententext Nr. 5).

Jede über diesen Rahmen hinausgehende selbstständige Tätigkeit führt dazu, dass der Fünfjahreszeitraum nicht verlängert wird. Bei allen Selbstständigen ist zunächst zu unterstellen, dass die maßgebende Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Das Gegenteil kann der Versicherte durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel Steuerbescheide und entsprechende Erläuterungen hinsichtlich der Arbeitszeit, nachweisen.

(4) Weitere Verlängerungszeiten

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, der Rehabilitation, der Schwangerschaft und Mutterschaft, der Arbeitslosigkeit oder der Ausbildungsplatzsuche nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a SGB VI, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nicht unterbrochen wurde, sind Verlängerungszeiten, wenn in den letzten sechs Monaten vorher wenigstens ein Pflichtbeitrag oder eine der unter den Abschnitten 4.3.3 (1) bis 4.3.3 (3) erläuterten Zeiten liegt.

Bezüglich des Merkmals "Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. Tätigkeit" siehe Erläuterungen in Studententext Nr. 20 "Rentenrechtliche Zeiten".

Wenn mehrere der in § 43 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI genannten Zeiten aufeinander folgen, sind auch die weiteren Zeiten Verlängerungszeiten, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten vor Beginn der ersten Zeit ein Pflichtbeitrag, eine Anrechnungszeit, eine Zeit des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Berücksichtigungszeit liegt und die Lücke zur nachfolgenden Zeit weniger als einen Kalendermonat beträgt.

4. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

(5) Weitere schulische Ausbildungszeiten

Nach § 43 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI wird der Fünfjahreszeitraum auch um Zeiten der schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren verlängert, soweit diese Zeiten nicht bereits als Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung zur Verlängerung geführt haben.

Bei Eintritt von teilweiser oder voller Erwerbsminderung während oder vor Ablauf von sechs Jahren nach Ende der schulischen Ausbildung sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen aber nach § 43 Abs. 5 SGB VI erfüllt (vgl. Abschnitt 4.3.5).

4.3.4 Methoden zur Ermittlung des verlängerten Fünfjahreszeitraums

(1) Stufenweise Zeitraumverlängerung

Es wird zunächst der tagesgenaue Fünfjahreszeitraum ermittelt und geprüft, ob in diesem Zeitraum 36 Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind. Sollte dieses nicht der Fall sein, ist zu ermitteln, ob in dem Fünfjahreszeitraum Verlängerungszeiten enthalten sind. Dann ist der ursprüngliche Zeitraum um die Anzahl der Monate, die mit Verlängerungszeiten belegt sind, zu erweitern und festzustellen, ob in dem neuen Fünfjahreszeitraum 36 Monate Pflichtbeitragszeiten liegen. Sollte wiederum diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, ist, sofern weitere Verlängerungszeiten im neuen Fünfjahreszeitraum vorliegen, erneut eine Erweiterung vorzunehmen.

Beispiel:

Pflichtbeiträge 01.01.2008 bis 31.01.2014	73 Monate
Bezug von Arbeitslosengeld II 01.02.2014 bis 31.12.2014	11 Monate
(Anrechnungszeit nach § 58 SGB VI)	
Pflichtbeiträge 01.01.2015 bis 31.03.2015	3 Monate
Auslandsaufenthalt 01.04.2015 bis 31.03.2017 (ohne Beitragsleistung)	24 Monate
Pflichtbeiträge 01.04.2017 bis 31.05.2017	2 Monate
Bezug von Arbeitslosengeld II 01.06.2017 – 31.05.2018	12 Monate
(Anrechnungszeit nach § 58 SGB VI)	
Pflichtbeiträge 01.06.2018 bis 17.05.2020	24 Monate
Eintritt der vollen Erwerbsminderung	17.05.2020

Lösung:

Bestimmung des Fünfjahreszeitraums: 17.05.2015 bis 16.05.2020

Pflichtbeiträge, die in diesem Zeitraum enthalten sind:

01.04.2017 bis 31.05.2017 2 Monate

01.06.2018 bis 16.05.2020 24 Monate

Gesamtzahl: **26 Monate**

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind hiermit nicht erfüllt.

Es ist daher zu prüfen, ob eine Verlängerung des Zeitraums nach § 43 Abs. 4 SGB VI möglich ist.

Verlängerung des Fünfjahreszeitraums:

Anrechnungszeit 01.06.2017 bis 31.05.2018 12 Monate

Bestimmung des nochmals erweiterten Fünfjahreszeitraums: 17.05.2014 bis 16.05.2020

Pflichtbeiträge, die in diesem erweiterten Zeitraum enthalten sind:

01.01.2015 bis 31.03.2015 3 Monate

01.04.2017 bis 31.05.2017 2 Monate

01.06.2018 bis 16.05.2020 24 Monate

Gesamtzahl: **29 Monate**

Da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wiederum nicht erfüllt sind, ist zu prüfen, ob in dem erweiterten Fünfjahreszeitraum weitere Verlängerungszeiten liegen:

Anrechnungszeit 17.05.2014 bis 31.12.2014 8 Monate

Bestimmung des erweiterten Fünfjahreszeitraums 17.09.2013 bis 16.05.2020

Pflichtbeiträge, die in diesem Zeitraum enthalten sind:

17.09.2013 bis 31.01.2014 5 Monate

01.01.2015 bis 31.03.2015 3 Monate

01.04.2017 bis 31.05.2017 2 Monate

01.06.2018 bis 16.05.2020 24 Monate

Gesamtzahl: **34 Monate**

Da die erforderliche Anzahl von 36 Pflichtbeiträgen noch nicht erreicht ist, ist erneut zu prüfen, ob in dem Fünfjahreszeitraum weitere Verlängerungszeiten liegen:

Anrechnungszeit 01.02.2014 bis 16.05.2014 (Mai 2014 bereits gezählt)	3 Monate
Bestimmung des nochmals erweiterten Fünfjahreszeitraums: 17.06.2013 bis 16.05.2020	
Bestimmung der Pflichtbeiträge, die in diesem Zeitraum enthalten sind:	
17.06.2013 bis 31.01.2014	8 Monate
01.01.2015 bis 31.03.2015	3 Monate
01.04.2017 bis 31.05.2017	2 Monate
01.06.2018 bis 16.05.2020	<u>24 Monate</u>
Gesamtzahl:	37 Monate
Die Voraussetzung "drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit" ist erfüllt.	

(2) Ermittlung in Tabellenform

Bei dieser Methode bestimmt man, welche der vom Versicherten zurückgelegten Zeiten als Pflichtbeitragszeiten, welche als Verlängerungszeiten und welche als versicherungsrechtliche Lücken zu werten sind. Dann ermittelt man in Tabellenform die im Fünfjahreszeitraum zurückgelegten Beitragszeiten, wobei die Verlängerungszeiten weder als Monate mit Pflichtbeitragszeiten noch als Monate für den Fünfjahreszeitraum angerechnet werden. Es ist dabei vorher zu bestimmen, ob der Fünfjahreszeitraum im konkreten Fall 60 oder 61 Kalendermonate umfasst.

Lösung des vorangegangenen Beispiels in Tabellenform:

Bestimmung des Fünfjahreszeitraums:

17.05.2015 bis 16.05.2020 = 61 Kalendermonate

	Monate, die auf den Fünfjahreszeitraum angerechnet werden		Monate, die als Pflichtbeiträge zählen	
	Zwischen- summe		Zwischen- summe	
Pflichtbeiträge 01.06.2018 – 16.05.2020	24	(24)	24	(24)
Anrechnungszeit 01.06.2017 – 31.05.2018	---	(24)	---	(24)
Pflichtbeiträge 01.04.2017 – 31.05.2017	2	(26)	2	(26)
Auslandsaufenthalt 01.04.2015 – 31.03.2017	24	(50)	---	(26)
Pflichtbeiträge 01.01.2015 – 31.03.2015	3	(53)	3	(29)
Anrechnungszeit 01.02.2014 – 31.12.2014	---	(53)	---	(29)
Pflichtbeiträge 01.06.2013 – 31.01.2014	8	(61)	8	(37)
	61		37	

Bei der Ermittlung in Tabellenform besteht nicht die Gefahr, sich bei mehrmaligem Erweitern des Fünfjahreszeitraums zu verrechnen. Außerdem ist die Lösung in Tabellenform nicht so aufwendig. Im Folgenden werden die angegebenen Aufgaben in Tabellenform gelöst.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

6. Der Versicherte B., geb. 10.08.1977 hat folgenden Versicherungsverlauf:

Pflichtbeiträge	01.07.1994	bis	31.05.2003
Auslandsaufenthalt ohne Beiträge	01.06.2003	bis	31.08.2003
Pflichtbeiträge	01.09.2003	bis	15.10.2003
Fachschulbesuch	16.10.2003	bis	31.12.2005
Bezug einer Erwerbsminderungsrente	01.01.2006	bis	31.07.2012
Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug	01.11.2012	bis	31.07.2018
Pflichtbeiträge	01.08.2018	bis	30.04.2019
Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug			ab 01.05.2019

Überprüfen Sie, ob B. bei einem Eintritt der vollen Erwerbsminderung am 05.04.2020 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

7. Die Versicherte Katharina Mustermann, geb. 12.02.1978 hat folgenden Versicherungsverlauf:

Schul Ausbildung		bis	31.07.1997
Pflichtbeiträge wegen Berufsausbildung	01.08.1997	bis	31.07.2000
Pflichtbeiträge	01.08.2000	bis	31.12.2005
Freiwillige Beiträge	01.01.2006	bis	31.01.2008
Kind	geb. 15.02.2008		

4. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

Geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung (AG-Anteil)	01.01.2013	bis	28.06.2019
Pflichtbeiträge wegen Pflege	01.07.2019	bis	28.06.2020

Überprüfen Sie, ob Frau Mustermann bei einem Eintritt der vollen Erwerbsminderung am 28.06.2020 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

(Gehen Sie dabei davon aus, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Kindererziehungs-/ Berücksichtigungszeiten erfüllt sind.)

4.3.5 Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit auf Grund eines der in § 53 SGB VI genannten Tatbestände

LERNZIELE

- Sie können erläutern, in welchen Fällen auf Grund von § 43 Abs. 5 SGB VI die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gefordert werden.

Das Vorliegen von 36 Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren ist nach § 43 Abs. 5 SGB VI nicht erforderlich, wenn die Erwerbminderung auf Grund eines der in § 53 SGB VI genannten **Tatbestände** eingetreten ist, also zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, eine Wehr- bzw. Zivildienstbeschädigung oder innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung.

Ausreichend ist das Vorliegen eines der Tatbestände. Die in § 53 SGB VI zusätzlich geforderten Voraussetzungen (wie zum Beispiel Versicherungspflicht im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls, das Erfordernis von einem Jahr Pflichtbeiträgen in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall bzw. vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung) müssen **nicht** erfüllt sein.

Beispiel:

Pflichtbeiträge	01.08.2005 bis 30.06.2012	83 Monate
Studium ohne Abschluss	15.09.2013 bis 30.09.2015	
Selbstständigkeit (ohne Beitragsleistung)	01.10.2015 bis 31.01.2020	
Pflichtbeiträge	01.02.2020 bis 10.05.2020	4 Monate

Die volle Erwerbsminderung ist am 10.05.2020 durch einen Freizeitunfall eingetreten.

Lösung:

Der Versicherte hat im Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls mit 87 Monaten die allgemeine Wartezeit erfüllt. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen von drei Jahren Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls sind nicht erfüllt.

Da die volle Erwerbsminderung jedoch innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist (Frist: 01.10.2015 – 30.09.2021), also ein Tatbestand des § 53 Abs. 2 SGB VI vorliegt, müssen die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Auch die Erfüllung des in § 53 Abs. 2 SGB VI enthaltenen zusätzlichen Erfordernisses von einem Jahr Pflichtbeiträgen in den letzten zwei Jahren ist nicht notwendig, da § 43 Abs. 5 SGB VI dieses nicht verlangt.

Im Rahmen des § 43 Abs. 5 SGB VI gelten die Tatbestände des § 53 Abs. 2 SGB VI auch für

Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung. Es muss keine volle Erwerbsminderung eingetreten sein.

Beispiel:

Pflichtbeiträge 01.08.2003 bis 31.07.2011 96 Monate

Auslandsaufenthalt (keine rentenrechtl. Zeiten) 01.08.2011 bis 30.09.2019

Studium ab 01.10.2019

Seit dem 10.10.2020 liegt teilweise Erwerbsminderung vor.

Lösung:

Der Versicherte hat im Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls mit 96 Monaten die allgemeine Wartezeit erfüllt. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen von drei Jahren Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls sind nicht erfüllt.

Die teilweise Erwerbsminderung ist hier während einer Ausbildung (hier: Studium) eingetreten. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gelten im Rahmen von § 43 Abs. 5 SGB VI als erfüllt. Es muss keine volle Erwerbsminderung eingetreten sein. Auch die Erfüllung des in § 53 Abs. 2 SGB VI enthaltenen zusätzlichen Erfordernisses von einem Jahr Pflichtbeiträgen in den letzten zwei Jahren ist nicht notwendig, da § 43 Abs. 5 SGB VI dieses nicht verlangt.

ZUSAMMENFASSUNG

- Für die Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Renten wegen Erwerbsminderung ist es erforderlich, dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt wurden. Bei der Ermittlung des maßgebenden Fünfjahreszeitraums sind gegebenenfalls vorliegende Verlängerungszeiten, wie Anrechnungszeiten, Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berücksichtigungszeiten und die so genannten "weiteren Verlängerungszeiten" außer Acht zu lassen.
- Die Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ist **nicht** erforderlich, wenn die Erwerbsminderung infolge eines der in § 53 SGB VI genannten Tatbestände wie durch einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder innerhalb von sechs Jahren nach einer Ausbildung eingetreten ist. Allein der Tatbestand ist ausreichend; die in § 53 Abs. 1 bzw. Abs. 2 geforderten Pflichtbeiträge müssen nicht vorliegen.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

8. Eintritt von voller Erwerbsminderung am 12.08.2020
 Schulausbildung bis 31.07.2018
 Pflichtbeiträge 01.08.2018 – 31.12.2018
 Auslandsaufenthalt ohne Beitragsleistung ab 01.01.2019

Bitte prüfen Sie,

- a) ob die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rente wegen voller Erwerbsminderung erfüllt sind

und

- b) ein Anspruch auf eine Rente besteht.

4.3.6 Sonderregelung zu den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 241 Abs. 2 SGB VI)

36 Pflichtbeiträge innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Leistungsminderung sind **nicht** erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Sonderregelung des § 241 Abs. 2 SGB VI vorliegen (vgl. im Weiteren auch Abbildung 10).

Bis zum 31.12.1983 waren für den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit **nur** das Vorliegen von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 60 Kalendermonaten erforderlich.

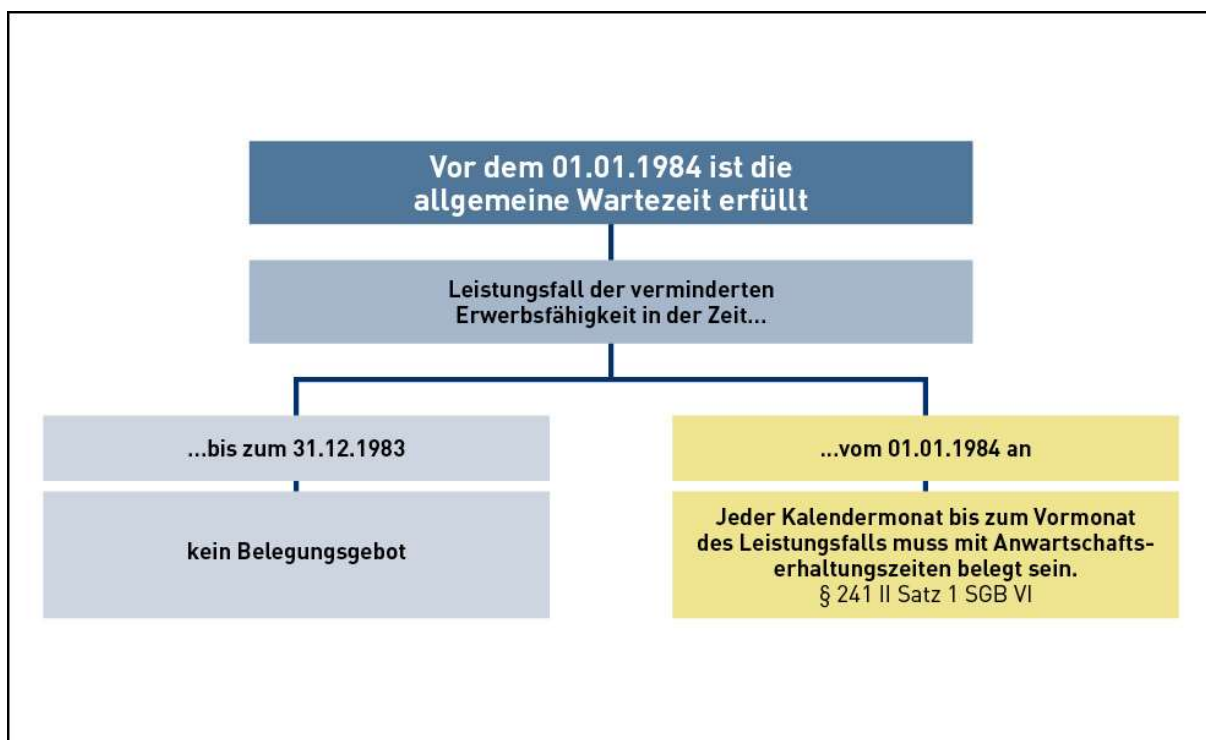


Abbildung 8: Erwerbsminderungsrente, Sonderregelung nach § 241 SGB VI

Die Regelung des § 241 Abs. 2 SGB VI räumt den Versicherten, die bis zum 31.12.1983 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt hatten, die Möglichkeit ein, diesen Rentenanspruch unter bestimmten Voraussetzungen auch über den 31.12.1983 hinaus zu erhalten.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind für Leistungsfälle ab dem 1.1.1984 erfüllt, sofern der Versicherte

- vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt hat

und

- jeden Kalendermonat in der Zeit vom 1.1.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt des Leistungsfalls mit so genannten Anwartschaftserhaltungszeiten (§ 241 Abs. 2 Nr.1 bis 6 SGB VI) belegt hat (vgl. Abbildung 8).

(1) Erfüllung der allgemeinen Wartezeit bis 31.12.1983

Zunächst ist festzustellen, ob der Versicherte mit den bis zum 31.12.1983 zurückgelegten anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten die allgemeine Wartezeit erfüllt. Diese kann durch Beitrags- und Ersatzzeiten sowie durch anrechenbare Monate aus der Übertragung bzw. Begründung von Rentenanswartschaften auf Grund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs gegeben sein (vgl. Studententext Nr. 19 "Wartezeiten").

(2) Belegung ab 1.1.1984 mit Anwartschaftserhaltungszeiten

Neben der bis zum 31.12.1983 erforderlichen allgemeinen Wartezeit muss jeder Kalendermonat vom 1.1.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit so genannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein.

Anwartschaftserhaltungszeiten sind gemäß § 241 Abs. 2 Satz 1 SGB VI:

- Beitragszeiten (§ 55 SGB VI),
- beitragsfreie Zeiten (§§ 54 Abs. 4, 58, 59, 250 bis 252 a SGB VI),
- Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine der nachstehend genannten Zeiten liegt,
- Berücksichtigungszeiten (§§ 57, 249b SGB VI),
- Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§§ 33 Abs. 3, 43 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI)

oder

- Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 1.1.1992.

Die Anwartschaftserhaltungszeiten entsprechen im Wesentlichen den Verlängerungszeiten des § 43 Abs. 4 SGB VI (vgl. Abschnitt 4.3.3). Um Wiederholungen zu vermeiden, soll nachfolgend nur auf die zusätzlichen Tatbestände bzw. Besonderheiten eingegangen werden. Aus Vertrauensschutzgründen gelten Monate, die in der Zeit vom 1.1.1984 bis zum 31.12.1991 ausreichend belegt waren, auch ab dem 1.1.1992 als belegt (gilt zum Beispiel für versicherungspflichtige Handwerker, die bis zum 31.12.1991 nur für jeden zweiten Monat Beiträge gezahlt haben).

- Ersatz- und Anrechnungszeiten

Ersatz- und Anrechnungszeiten sind als Anwartschaftserhaltungszeiten zu berücksichtigen, sofern sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften anzurechnen sind (vgl. Abschnitt 4.3.3).

- Berücksichtigungszeiten

Es gelten die Ausführungen zu Abschnitt 4.3.3 (3) entsprechend. Sind bis zum 31.12. 1991 Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres bei beiden Elternteilen als Anwartschaftserhaltungszeiten berücksichtigt worden, gelten diese Zeiten aus Vertrauensschutzgründen auch ab 1.1.1992 als ausreichend belegt. Berücksichtigungszeiten wegen Pflege können nur in der Zeit vom 1.1.1992 bis 31.3.1995 Anwartschaftserhaltungszeiten sein (§ 249 b SGB VI).

4. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

- Weitere Anwartschaftserhaltungszeiten

Für diese Zeiten gelten die Ausführungen zu Abschnitt 4.3.3 (4) entsprechend. Hier kommen jedoch noch **Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet** vor dem 1.1. 1992 hinzu. Diese Zeiten sind **ausschließlich** Anwartschaftserhaltungszeiten nach § 241 SGB VI, nicht jedoch Verlängerungszeiten nach § 43 Abs. 4 SGB VI.

Beispiel:

Versicherter, geb.15.02.1959, Wohnsitz immer in Mecklenburg-Vorpommern

Pflichtbeiträge	01.08.1974 – 31.12.1989
Keine rentenrechtlichen Zeiten	01.01.1990 – 31.07.1991
Pflichtbeiträge	01.08.1991 – 31.12.2002
freiwillige Beiträge	01.01.2003 – 31.01.2020

Eintritt von voller Erwerbsminderung am 15.01.2020

Lösung:

Die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten vor dem 01.01.1984 ist erfüllt (01.08.1974 – 31.12.1983 = 113 Monate). Auch die Voraussetzungen nach § 241 SGB VI liegen vor, da alle Monate nach dem 31.12.1983 mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sind; die Zeit vom 01.01.1984 – 31.12.1989 mit Pflichtbeitragszeiten, die Zeit vom 01.01.1990 bis 31.07.1991 mit Zeiten des Wohnsitzes im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992, die Zeit vom 01.08.1991 bis 31.12.2002 wiederum mit Pflichtbeitragszeiten und die Zeit ab 01.01.2003 mit freiwilligen Beiträgen.

(3) Ausnahme vom Erfordernis der Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten

Gemäß § 241 Abs. 2 Satz 2 SGB VI ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich für Zeiträume, für die die Zahlung von Beiträgen – gemeint sind freiwillige Beiträge – noch zulässig ist. Die tatsächliche Zahlung der freiwilligen Beiträge wird jedoch nicht gefordert. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Beitragszahlung ist immer vom Zeitpunkt des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit auszugehen. Die Regelungen der §§ 197 Abs. 2, 198 SGB VI bestimmen, für welche in der Vergangenheit liegenden Zeiträume eine Zahlung von freiwilligen Beiträgen noch möglich ist.

Gemäß § 197 Abs. 2 SGB VI sind freiwillige Beiträge fristgerecht gezahlt, wenn sie bis zum 31.03. des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden. Das bedeutet, dass im Falle des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit bis zum 31.03. eines Jahres die Zeit ab dem 01.01. des Vorjahres nicht mit freiwilligen Beiträgen oder sonstigen Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein muss, da zum einen die Zahlung von freiwilligen Beiträgen noch zulässig wäre, zum anderen jedoch eine tatsächliche Zahlung der Beiträge von § 241 Abs. 2 SGB VI nicht gefordert wird.

Sofern die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem 31.3. eines Jahres eingetreten ist, können lediglich noch für das laufende Jahr freiwillige Beiträge zulässig gezahlt werden. Der Versicherte muss in diesem Fall bis zum Dezember des Vorjahres Anwartschaftserhaltungszeiten vorweisen.

4. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

Beispiel :

Pflichtbeiträge 01.01.1979 bis 17.12.1997	216 Monate
Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit	18.12.1997 bis 30.06.2001
Selbstständigkeit mit Zahlung freiwilliger Beiträge	01.07.2001 bis 31.12.2019
Keine Beiträge	ab 01.01.2020
Volle Erwerbsminderung wird ab Rentenanspruchstellung (17.03.2021) festgestellt.	

Da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 SGB VI nicht erfüllt werden, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 241 Abs. 2 SGB VI vorliegen.

Lösung:

Der Versicherte hat bis zum 31.12.1983 die allgemeine Wartezeit mit 60 Monaten erfüllt. Darüber hinaus muss jeder Kalendermonat ab dem 01.01.1984 bis zum Vormonat des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein. Anwartschaftserhaltungszeiten liegen durchgehend vom 01.01.1984 bis zum 31.12.2019 vor. In der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 28.02.2021 liegen hingegen keine rechtserheblichen Zeiten vor.

Da der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung bis zum 31.03.2021 eingetreten ist, können nach § 197 Abs. 2 SGB VI freiwillige Beiträge für das Vorjahr noch rechtswirksam gezahlt werden. Die tatsächliche Zahlung der freiwilligen Beiträge wird nach § 241 Abs. 2 Satz 2 SGB VI nicht gefordert; die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind somit erfüllt.

Es besteht ein Anspruch auf Leistung von Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Belegung von Zeiträumen mit Anwartschaftserhaltungszeiten ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn die Berechtigung zur Nachzahlung nach Sondervorschriften besteht (§§ 204 ff. SGB VI). Die Berechtigung allein reicht aus, um die Rentenanspruch nach § 241 Abs. 2 SGB VI zu erhalten. Auch in diesen Fällen wird eine tatsächliche Beitragszahlung nicht verlangt.

Die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI wird nach § 198 SGB VI durch ein Beitragsverfahren oder ein Verfahren über einen Rentenanspruch unterbrochen (Unterbrechungstatbestände). Solche Verfahren beginnen mit der rechtswirksamen Antragstellung und enden mit dem rechtsverbindlichen Abschluss im Verwaltungsverfahren bzw. sozialgerichtlichen Verfahren. Die Drei-Monats-Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI beginnt erst nach dem Ende des Unterbrechungstatbestands.

MERKE

- Ist an Stelle einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit eine solche wegen voller Erwerbsminderung zu leisten und waren die Voraussetzungen des § 241 Abs. 2 SGB VI zum Zeitpunkt des Eintritts der teilweisen Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit erfüllt, so sind sie auch für die sich anschließende volle Erwerbsminderungsrente als erfüllt anzusehen.
- Wenn bei erstmaliger Rentenleistung die Voraussetzungen der § 241 Abs. 2 SGB VI gegeben waren und diese Rente später wegfällt bzw. entzogen wird, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten erst für die Zeit **nach** Wegfall oder Entziehung der Rente (bis zum Vormonat eines eventuell später eingetretenen Leistungsfalls) zu fordern.

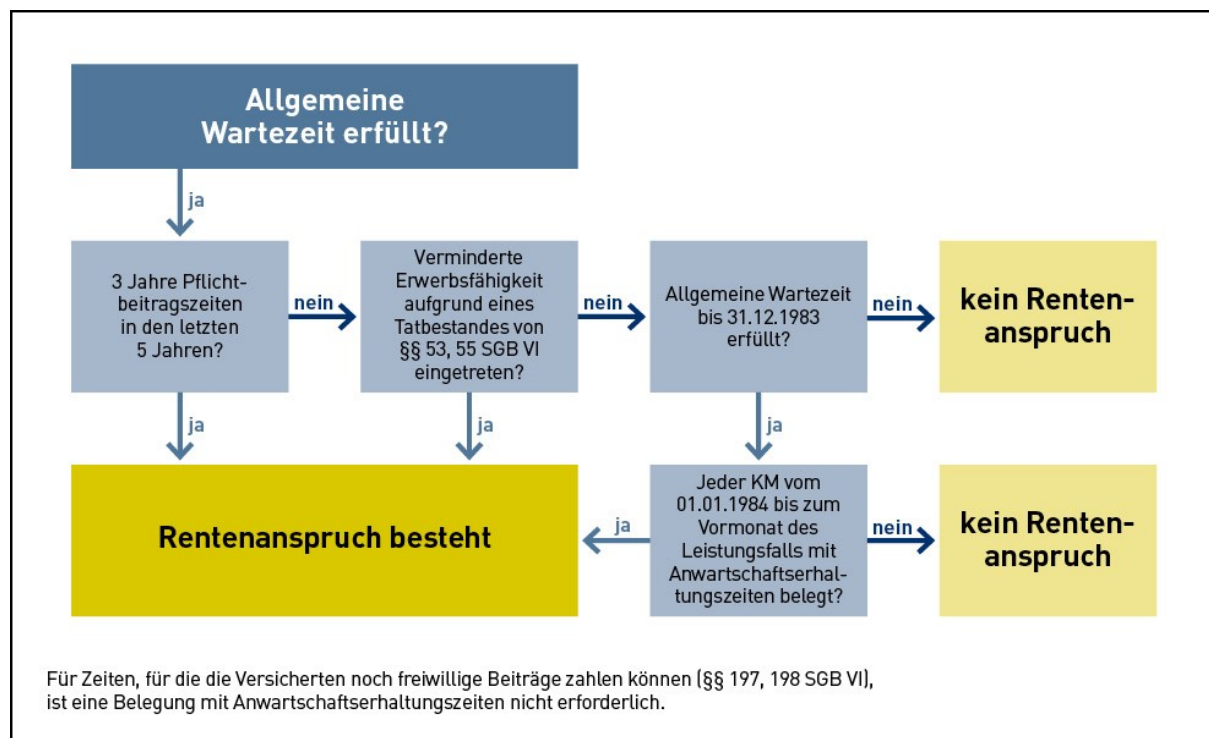


Abbildung 9: Prüfschema für die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach den §§ 43, 241 Abs. 2 SGB VI

ZUSAMMENFASSUNG

- Sollten die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der § 43 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 SGB VI nicht erfüllt sein, kann ein Rentenanspruch nach § 241 Abs. 2 SGB VI bestehen, wenn bereits zum 31.12.1983 die allgemeine Wartezeit erfüllt war und jeder Kalendermonat vom 1.1.1984 bis zum Vormonat des Leistungsfalls mit den in § 241 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 SGB VI genannten **Anwartschaftserhaltungszeiten**, die größtenteils den Verlängerungszeiten des § 43 Abs. 4 SGB VI entsprechen, belegt ist. Zu beachten ist, dass Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet bis zum 31.12.1991 lediglich Anwartschaftserhaltungszeiten, nicht jedoch Verlängerungszeiten sind. Wurden Zeiten nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht als ausreichend belegt angesehen, gelten sie aus Vertrauensschutzgründen auch nach dem 1.1.1992 als ausreichend belegt.
- Die Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten ab 1.1.1984 ist nicht erforderlich für Zeiträume, für die die Zahlung freiwilliger Beiträge noch zulässig ist (§ 197 Abs. 2 SGB VI). Die Beitragszahlung ist regelmäßig bis zum 31.3. des laufenden Jahres für das Vorjahr zulässig, darüber hinaus nur, wenn ein Unterbrechungstatbestand des § 198 SGB VI vorliegt bzw. die Zahlung außerhalb der normalen Frist kraft Gesetzes (§§ 285, 197 Abs. 3 SGB VI) zuzulassen ist.

4.4 Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren

Nach § 43 Abs. 6 SGB VI besteht ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn Versicherte

- bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren,
 - seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind
- und
- die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

§ 43 Abs. 6 SGB VI begründet einen besonderen Rentenanspruch für Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren. Mit dieser Regelung soll insbesondere Behinderten, deren Erwerbsminderung bereits vor Eintritt in die Rentenversicherung eingetreten ist, die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente zu erwerben.

Nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI sind Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, bei Vorliegen einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt (sog. gescheiterter Eingliederungsversuch) durchgehend voll erwerbsgemindert.

Durch diese Regelung werden Versicherte, die aufgrund ihrer Behinderung die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht erfüllen können, vor nachteiligen Folgen (Wegfall des Anspruchs nach § 43 Abs. 6 SGB VI) einer versuchten, jedoch erfolglos gebliebenen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschützt.

Da die Versicherten in der Zeit eines gescheiterten Eingliederungsversuchs voll erwerbsgemindert sind, zählen die während dieser Zeit zurückgelegten Beitragszeiten für die Wartezeit von 20 Jahren mit.

Als einzige versicherungsrechtliche Voraussetzung wird bei diesen Versicherten nach § 43 Abs. 6 SGB VI die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren gefordert. Die Wartezeit von 20 Jahren kann mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten und den sich aus einem Versorgungsausgleich ergebenden Wartezeitmonaten erfüllt werden. Ein Rentenanspruch nach § 43 Abs. 6 SGB VI kann bei Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen sogar durch die Zahlung von 240 Kalendermonaten mit freiwilligen Beiträgen entstehen, weil keine 36 Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung erforderlich sind.

Als Sonderregelung für behinderte Menschen mit **gewöhnlichem Aufenthalt im Beitrittsgebiet** ist hier § 248 Abs. 2 SGB VI zu beachten. Danach gelten für Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung in der Zeit vom 1.7.1975 bis zum 31.12.1991 als Pflichtbeitragszeiten. Diese Zeiten werden also auf die Wartezeit von 20 Jahren angerechnet.

Sofern ein Versicherter bei Rentenantragstellung die Wartezeit von 20 Jahren noch nicht erfüllt hat, können nach der Antragstellung gezahlte Beiträge oder sonstige auf die Wartezeit anrechenbare Zeiten für diese besondere Wartezeit mitgezählt werden. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 6 SGB VI beginnt dann jedoch erst nach Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt ist.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

9. Versicherter geboren am 17.07.1960
- | | |
|---|---------------------------|
| Pflichtbeiträge | 01.04.1978 bis 31.03.1989 |
| Zeitsoldat | 01.04.1989 bis 31.03.2002 |
| (Nachversicherung am 1.6.2001 durchgeführt) | |
| Pflichtbeiträge | 16.04.2002 bis 31.03.2014 |
| Freiwillige Beiträge | |
| (Selbstständigkeit) | 01.04.2014 bis 31.12.2018 |

Teilweise Erwerbsminderung liegt seit dem 28.02.2020 vor.

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 SGB VI sind nicht erfüllt. Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen des § 241 Abs. 2 SGB VI erfüllt sind.

- | | | |
|----------------------|---------------------------|------------|
| 10. Pflichtbeiträge | 01.12.1991 bis 28.02.1993 | 15 Monate |
| Kind geboren: | 17.07.1993 | |
| freiwillige Beiträge | 01.04.1998 bis 31.08.2000 | 29 Monate |
| Pflichtbeiträge | 01.09.2000 bis 31.12.2009 | 112 Monate |
| freiwillige Beiträge | 01.05.2014 bis 31.01.2020 | 69 Monate |

Die Versicherte ist von Geburt an voll erwerbsgemindert.

Stellen Sie fest, ob die Voraussetzungen des § 43 Abs. 6 SGB VI erfüllt sind.

(Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Kindererziehungs-/Kinderberücksichtigungszeiten liegen vor.)

5. Rentenbeginn und Befristung

LERNZIEL

- Sie können den Rentenbeginn bestimmen und die Voraussetzungen für die Befristung von Erwerbsminderungsrenten nennen.

5.1 Rentenbeginn

Die Grundnorm für den Beginn von Renten aus eigener Versicherung – dazu gehören auch Renten wegen Erwerbsminderung – ist § 99 Abs. 1 SGB VI. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich um die Erstbewilligung einer Rente oder um eine Weiterzahlung handelt. Sie ist auch anzuwenden, wenn bei laufender Rentenzahlung ein Anspruch auf eine höhere Rentenart entsteht, der Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung also die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erfüllt.

Der Rentenbeginn ist nach § 99 Abs. 1 SGB VI abhängig von zwei Faktoren, dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und dem Datum des Rentenanspruchs. Besonderheiten sind zu beachten, wenn die Renten auf Zeit geleistet werden (§ 101 Abs. 1 SGB VI).

5.1.1 Feststellung des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen

Um den Kalendermonat zu bestimmen, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ist zunächst der Zeitpunkt festzustellen, in dem die rechtserhebliche Minderung der Erwerbsfähigkeit (Leistungsfall) eingetreten ist.

Ist das Datum des Leistungsfalls festgestellt und sind auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, beginnt die Rente am Ersten des Monats, zu dessen Beginn alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Treten sie erst im Laufe des Monatsersten ein, liegen sie erst zum Beginn des Folgemonats vor.

Beispiele:

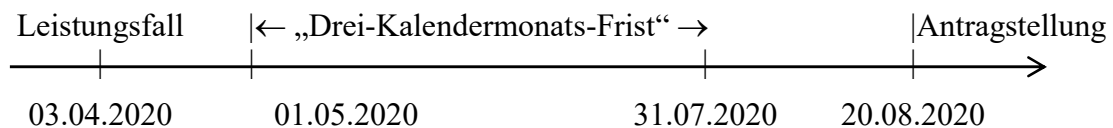
Leistungsfall tritt ein am	15.05.2020
Rentenbeginn ist der	01.06.2020
wenn der Rentenanspruch rechtzeitig gestellt wurde.	
Leistungsfall tritt ein am	01.06.2020
bei rechtzeitiger Antragstellung ist Rentenbeginn der	01.07.2020
Die Anspruchsvoraussetzungen traten erst im Laufe des 1.6. ein, sie lagen somit erst zum 1.7. vor.	

5.1.2 Zeitpunkt der Antragstellung

Der Rentenbeginn ist außerdem vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängig (Zur Wirksamkeit der Antragstellung vgl. Studententext Nr. 15 "Rentenantragsverfahren"). Um den frühestmöglichen Rentenbeginn zu erreichen, muss der Rentenantrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Fällt der letzte Tag der „Drei-Kalendermonats-Frist“ auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endet die Frist nach § 26 Abs. 3 SGB X erst am nächsten Werktag. Wird der Antrag nach Ablauf der „Drei-Kalendermonats-Frist“ gestellt, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat.

Beispiel: Rentenbeginn bei Erwerbsminderungsrenten auf Dauer

Antragsfrist des § 99 Abs. 1 SGB VI bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen



Der Antrag ist nicht innerhalb der Drei-Kalendermonats-Frist vom 01.05.2020 bis 31.07.2020 gestellt. Damit beginnt die Rente ab dem Kalendermonat der Antragstellung, also am 01.08.2020.

5.1.3 Beginn einer befristeten Rente wegen Erwerbsminderung (§ 101 Abs. 1 und Abs. 1a SGB VI)

Für befristete Versichertenrenten wegen Erwerbsminderung gilt nicht die Beginnsregelung des § 99 Abs. 1 SGB VI, sondern die Sonderregelung des § 101 Abs. 1 SGB VI. Zeitrenten beginnen danach nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Erwerbsminderung (vgl. nachfolgendes Beispiel). Mit dem Hinausschieben des Rentenbeginns soll eine Risikoverteilung zwischen Arbeitslosen- bzw. Krankenversicherung einerseits und Rentenversicherung andererseits erreicht werden, denn für die ersten sechs Kalendermonate besteht in der Regel ein Anspruch auf Leistung gegenüber einem anderen Sozialversicherungsträger.

Die Antragsfrist von drei Kalendermonaten beginnt auch in diesen Fällen mit dem Eintritt des Leistungsfalles. Wegen des gesetzlichen Rentenausschlusses während der ersten sechs Kalendermonate wirkt sich eine verspätete Antragstellung allerdings erst dann auf den Rentenbeginn aus, wenn der Antrag nach Ablauf des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung gestellt wird.

Beispiel: Rentenbeginn bei befristeten Erwerbsminderungsrenten

Leistungsfall	← "Sechs-Kalendermonats-Frist" →	Antragstellung
12.01.2020	01.02.2020	31.07.2020
		23.11.2020

Rentenbeginn nach § 101 Abs. 1 SGB VI an sich ab dem siebten Kalendermonat am 01.08.2020; jedoch nach § 99 Abs. 1 Satz 2 SGB VI erst vom Kalendermonat der Antragstellung an, also am 01.11.2020.

Ausnahmsweise werden nach § 101 Abs. 1a SGB VI befristete Renten wegen voller Erwerbsminderung, auf die Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, bereits vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt des Leistungsfalls gezahlt, wenn

- die Feststellung der Erwerbsminderung durch die Rentenversicherung zur Folge hat, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld oder privates Krankentagegeld entfällt

und

- der siebte Kalendermonat nach dem Eintritt der Erwerbsfähigkeit noch nicht erreicht ist.

In diesen Fällen werden die Renten von dem Tag an geleistet, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Krankentagegeld endet.

Beispiel: Rentenbeginn bei befristeten Erwerbsminderungsrenten

Leistungsfall ist eingetreten am	15.10.2020
Rentenanspruch wird gestellt am	20.01.2021
Krankengeldanspruch endet (Aussteuerung)	15.03.2021
Feststellung volle EM auf Zeit per Bescheid	10.03.2021

Rentenbeginn nach § 101 SGB VI wäre der 01.05.2021, weil der Rentenanspruch rechtzeitig gestellt wurde. Da aber hier die Voraussetzungen von § 101 Abs. 1a SGB VI erfüllt sind, ist der Rentenbeginn am 16.03.2021.

5.1.4 Rentenbeginn bei Zuzug ins Bundesgebiet

Für Personen, die unter das Fremdrentengesetz (FRG) fallen, gilt § 99 Abs. 1 SGB VI unabhängig davon, ob im Herkunftsgebiet bereits eine Rente bezogen wurde. Frühester Rentenbeginn ist allerdings der Tag des Zuzugs, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach dem Zuzugstag gestellt wird (§ 30 FRG).

Beispiel:

Leistungsfall ist eingetreten am	17.08.1997
Zuzug ins Bundesgebiet	26.06.2020
Rentantrag wird gestellt am	30.09.2020
Rentenbeginn ist der	26.06.2020
weil der Antrag innerhalb der Drei-Kalendermonats-Frist nach Ablauf des Zuzugsmonats (01.07.2020 bis 30.09.2020) gestellt wurde.	

5.2 Befristung der Renten wegen Erwerbsminderung

5.2.1 Befristung nach § 102 Abs. 2 SGB VI

Nach § 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI werden Renten wegen Erwerbsminderung grundsätzlich auf Zeit geleistet. Eine unbefristete Rente wird nur dann geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Dazu müssen schwerwiegende medizinische Gründe vorliegen, die gegen eine Besserung der geminderten Erwerbsfähigkeit sprechen. Aus ärztlicher Sicht muss bei Betrachtung des bisherigen Krankheitsverlaufs und unter Berücksichtigung bestehender Behandlungsmöglichkeiten von einem Dauerzustand auszugehen sein.

Die Befristung der Erwerbsminderungsrenten erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn und kann (ggf. mehrfach) wiederholt werden für (jeweils) längstens 3 Jahre (§ 102 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI).

Für die Dauer des Anspruchs innerhalb des verfügbaren Zeitrahmens von drei Jahren kommt es auf die konkreten medizinischen Umstände des Einzelfalls an. Bei einer wiederholten Befristung aus **medizinischen Gründen** darf allerdings die Gesamtdauer von neun Jahren nicht überschritten werden (§ 102 Abs. 2 Satz 4 SGB VI).

Der Gesetzgeber geht insofern davon aus, dass nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren ein Dauerzustand vorliegt.

Unabhängig davon, ob eine Erwerbsminderungsrente zeitlich befristet verlängert oder aber eine unbefristete Erwerbsminderungsrente geleistet wird, verbleibt es beim ursprünglichen Rentenbeginn (§ 102 Abs. 2 SGB VI).

Erfolgt die Befristung aufgrund der **Arbeitsmarktlage** (siehe Ziffer 3.2.5) gilt die Begrenzung der Gesamtdauer auf neun Jahre nicht. Die volle Erwerbsminderungsrente wegen des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes ist immer auf Zeit zu leisten.

5.2.2 Befristung nach § 102 Abs. 2a SGB VI

Nach § 102 Abs. 2a SGB VI können Versicherte, die die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erfüllen und bei denen Leistungen zur Rehabilitation voraussichtlich erfolgreich sein werden, zunächst eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung erhalten. Die Rente kann ohne Angabe eines ausdrücklich bestimmten Endzeitpunktes auf das Ende der Rehabilitationsleistung befristet werden. Die Rente endet dann mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rehabilitationsleistung beendet wurde. Ein erfolgreicher Abschluss der Rehabilitationsleistung ist nicht erforderlich, so dass die Rente wegen Erwerbsminderung auch mit Ablauf des Kalendermonats enden kann, in dem der Versicherte oder der Rentenversicherungsträger die Maßnahme vorzeitig beendet.

ZUSAMMENFASSUNG:

- § 99 Abs. 1 SGB VI ist die Grundnorm zur Bestimmung des Beginns einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Danach wird die Rente vom Ersten des Kalendermonats an geleistet, zu dessen Beginn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn der Rentenanspruch innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, gestellt wird. Ansonsten beginnt die Rente am Ersten des Antragsmonats.
- Zeitlich befristete Renten werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung geleistet (§ 101 Abs. 1 SGB VI; Ausnahme: Fälle des § 101 Abs. 1a SGB VI). Hinsichtlich der Antragsfristen gilt die Grundregel des § 99 Abs. 1 SGB VI.
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich als Zeitrenten geleistet. Renten, auf die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage ein Anspruch besteht, können von Beginn an als Dauerrente geleistet werden, wenn eine Besserung der Leistungsminderung unwahrscheinlich ist (§ 102 Abs. 2 SGB VI).
- Die Befristung darf längstens für drei Jahre ab Rentenbeginn erfolgen, Wiederholungen sind zulässig. Verlängerungen ausschließlich aus medizinischen Gründen dürfen eine Gesamtrentenbezugszeit von neun Jahren nicht überschreiten. Für volle Erwerbsminderungsrenten wegen Verschlossenheit des Arbeitsmarktes gilt diese Gesamtdauer nicht.
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können ohne Angabe eines konkreten Datums auf das Ende einer Rehabilitationsleistung befristet werden (§ 102 Abs. 2a SGB VI).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

(Gehen Sie bitte davon aus, dass bei den Aufgaben 11 – 13 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.)

11. Der Versicherte V. erleidet am 01.03.2020 einen schweren Verkehrsunfall. Nach den Feststellungen des sozialmedizinischen Dienstes wurde dadurch die Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft aufgehoben. Am 22.06.2020 stellt V. einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Bitte prüfen Sie, ob und ggf. ab wann bei V. ein Rentenanspruch besteht.

12. Am 15.06.2020 stellt V. einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Nach Auffassung des sozialmedizinischen Dienstes kann V. auf Dauer noch täglich vier Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein. Diese Leistungsminderung besteht seit dem 19.03.2020. Ein adäquater Teilzeitarbeitsplatz steht nicht zur Verfügung.

Bitte entscheiden Sie, ob und ggf. welche Erwerbsminderungsrente

- zeitlich befristet oder als Dauerrente zu leisten ist
- und
- bestimmen Sie den Rentenbeginn.

13. Versicherter V. ist am 10.08.1960 geboren. Am 11.05.2020 stellt er einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Nach den medizinischen Feststellungen kann V. noch täglich vier Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein. Die Leistungsminderung ist am 15.01.2020 eingetreten, Besserungsaussichten bestehen nicht. Eine Fortsetzung seiner Tätigkeit als Facharbeiter oder in einem zumutbaren Verweisungsberuf ist nicht mehr möglich. Der Teilzeitarbeitsmarkt ist verschlossen.

Bitte entscheiden Sie, welche Ansprüche ab wann und ggf. bis wann bestehen.

6. Rentenhöhe

LERNZIEL

- Sie kennen die besonderen Faktoren für die Berechnung einer Erwerbsminderungsrente und die Grundlagen der Hinzuverdienstregelungen.

6.1 Rentenartfaktor

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird mit dem Rentenartfaktor 1.0 berechnet (§ 67 Nr. 3 SGB VI). Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird entsprechend dem verbliebenen Leistungsvermögen des Versicherten in Höhe einer halben Rente geleistet und deshalb mit dem Rentenartfaktor 0,5 berechnet (§ 67 Nr. 2 SGB VI).

Da die volle Erwerbsminderung die teilweise Erwerbsminderung einschließt, besteht auch neben einem Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Von mehreren Versichertenrenten darf jedoch nur die höchste Rente geleistet werden (§ 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

6.2 Zurechnungszeit

Nach § 59 SGB VI wird bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine **Zurechnungszeit** berücksichtigt, sofern der Versicherte das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Zurechnungszeit beginnt mit dem Eintritt der Erwerbsminderung und endet bei einem Rentenbeginn im Jahr 2021 nach § 253a Abs. 2 SGB VI mit Vollendung des 65. Lebensjahres und zehn Monaten. § 253a Abs. 3 SGB VI sieht bis zum Jahr 2031 eine schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit auf das 67. Lebensjahr vor: (Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2018 endete die Zurechnungszeit mit dem Lebensalter 62 Jahre und drei Monate.)

Verlängerung der Zurechnungszeit			
Bei Rentenbeginn im Jahr	Anhebung um ... Monate	Jahre	auf das Alter (Monate)
2019		65	8
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10
2031	16	67	0

Abbildung 10: Verlängerung der Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit wird mit dem Durchschnittswert der zurückgelegten Versicherungszeiten bewertet und steigert so die Rente. Einzelheiten hierzu können dem Studententext Nr. 21 Rentenberechnung entnommen werden.

6.3 Zugangsfaktor

Von 2001 bis 2011 waren abschlagsfreie Renten wegen Erwerbsminderung nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Bei einem Rentenbeginn vor Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgte ein Rentenabschlag. Für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme wurden 0,3 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 10,8 Prozent vom Rentenzugangsfaktor (§ 77 SGB VI) abgezogen. Diese Altersgrenze wird seit 2012 schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Gleichzeitig erhöht sich auch die Altersgrenze für die Höchstabschläge von 60 auf 62 Jahre. Ab 2024 wird eine abschlagsfreie Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst mit 65 Jahren gezahlt.

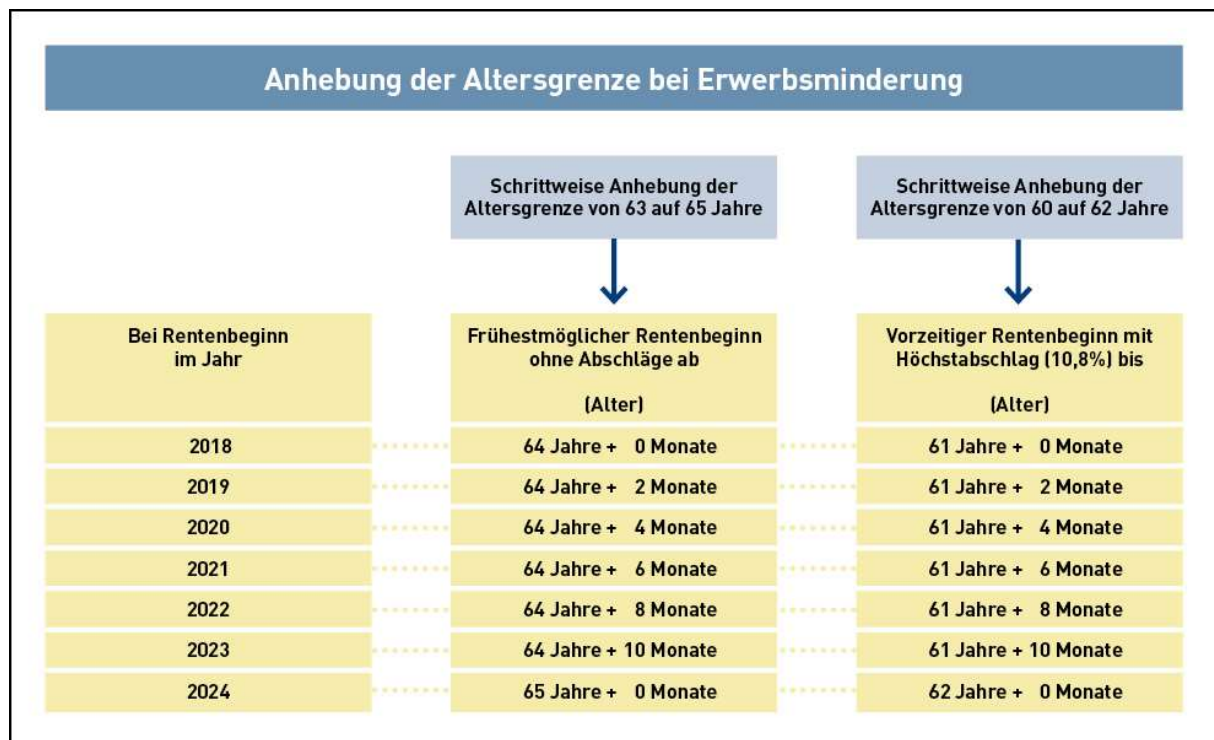


Abbildung 11: Anhebung der Altersgrenze bei Erwerbsminderung

Tritt Erwerbsminderung ein und haben Versicherte 35 Jahre mit den in § 51 Abs. 3a und 4 SGB VI genannten Zeiten zurückgelegt, bleibt es nach § 77 Abs. 4 SGB VI i. V. m. § 264d SGB VI beim Lebensalter 63 für die abschlagsfreie Rente. Bei einem Rentenbeginn ab 2024 sind hierfür 40 Jahre erforderlich. Weitere Ausführungen zu Zurechnungszeit und Zugangsfaktor können den Studententexten Nr. 20 „Rentenrechtliche Zeiten“ sowie Nr. 21 „Rentenberechnung“ entnommen werden.

6.4 Grundrentenzuschlag für langjährig Versicherung

Durch das Grundrentengesetz vom 12.08.2020 wurde zum 01.01.2021 die „Grundrente“ eingeführt. Es handelt sich bei der „Grundrente“ nicht um eine eigenständige Rentenart, sondern um einen unterschiedlich hohen Zuschlag zur Rente. Dieser Zuschlag wird von den Rentenversicherungsträgern automatisch geprüft und ausgezahlt. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Von diesem Zuschlag sollen alle Rentenbezieher profitieren, unabhängig davon, ob ihre Rente vor dem 01.01.2021 oder danach begonnen hat. Der Zuschlag wird für alle Rentenarten gewährt: Erwerbsminderungsrenten, Altersrenten und Renten wegen Todes.

Voraussetzung für diesen Zuschlag ist, dass Rentner mindestens 33 Jahre mit sogenannten Grundrentenzeiten nach § 76g Abs. 2 SGB VI nachweisen können. Die Zurechnungszeit ist keine Grundrentenzeit im Sinne dieser Vorschrift, so dass die Voraussetzungen für den Grundrentenzuschlag bei Erwerbsminderungsrenten nur vorliegen können, wenn bis zum Eintritt der Erwerbsminderung 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind.

7. Hinzuverdienst

Neben einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit darf nur in begrenztem Umfang hinzuverdient werden. Zum Hinzuverdienst zählen neben dem Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung, dem Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit und vergleichbarem Einkommen (§ 96a Abs. 2 SGB VI) auch bestimmte Lohnersatzleistungen (§ 96a Abs. 3 SGB VI).

Bei einer Rente wegen **teilweiser Erwerbsminderung** gehören dazu

- Krankengeld oder Versorgungskrankengeld, das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist
- Krankengeld, das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist
- Versorgungskrankengeld, das während einer stationären Behandlung geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt
- Übergangsgeld, dem ein nach dem Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird
- die weiteren in § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV genannten Sozialleistungen.

Bei einer Rente wegen **voller** Erwerbsminderung steht dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen das für denselben Zeitraum geleistete

- Verletztengeld
und
 - Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
- gleich.

Als Hinzuverdienst wird dabei das der Sozialleistung zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen berücksichtigt.

Nach § 96a Abs. 4 SGB VI gelten die Regelungen des Abs. 3 auch für vergleichbare Leistungen, die von einer Stelle mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Nicht als Hinzuverdienst gilt das Entgelt, das eine Pflegeperson von einer pflegebedürftigen Person erhält (wenn es das dem Umfang der Pflegebedürftigkeit entsprechende Pflegegeld nicht übersteigt) sowie das Entgelt, das ein behinderter Mensch von einem Träger der in § 1 S. 1 Nr. 3 genannten Einrichtung erhält (§ 96 a Abs. 2 S. 3 SGB VI).

7.1 Hinzuverdienstgrenzen und Anrechnung

Eine **Rente wegen voller Erwerbsminderung** wird nur dann in voller Höhe geleistet, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6300 Euro nicht überschritten wird. (Es wird also nicht mehr auf eine monatliche Hinzuverdienstgrenze abgestellt (wie bis zum 30.06.2017 = 450 Euro), sondern es wird eine kalenderjährliche Betrachtung vorgenommen). (Eine Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen durch die Corona-Schutzpakete, wie sie bei den Altersrenten für die Jahre 2020 und 2021 auf 44590 Euro bzw. 46060 Euro erfolgte, wurde bei den Erwerbsminderungsrenten nicht vorgenommen.)

Wird die jährliche Grenze überschritten, wird die Rente nur teilweise geleistet. Der über der Grenze liegende Betrag wird durch 12 geteilt. Davon wird 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Außerdem gibt es eine Obergrenze zu beachten, den sogenannten **Hinzuverdienstdeckel**. Dieser wird individuell für jeden Versicherten berechnet. Er ergibt sich aus der Multiplikation der monatlichen Bezugsgröße mit den höchsten Entgeltpunkten des Versicherten in den letzten 15 Kalenderjahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung. Der Mindesthinzuverdienstdeckel beträgt 525 € (1/12 von 6300 Euro) zuzüglich dem vollen Betrag der Erwerbsminderungsrente (§ 96a Abs. 1a, 1b und 1c SGB VI).

Überschreitet die gekürzte monatliche Rente und ein Zwölftel des Jahreshinzuverdienstes den maßgebenden Hinzuverdienstdeckel, wird der darüber liegende Betrag zu 100 Prozent auf die verbliebene Teilrente angerechnet.

Eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** wird nur dann in voller Höhe geleistet, wenn der Hinzuverdienst die individuelle kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze des Versicherten nicht überschreitet. Diese wird ermittelt durch Multiplikation der jährlichen Bezugsgröße mit dem Faktor 0,81 und den höchsten Entgeltpunkten des Versicherten in den letzten 15 Kalenderjahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung (mindestens 0,5 Entgeltpunkte). Liegt der jährliche Hinzuverdienst über dieser Grenze, wird der darüber liegende Betrag durch zwölf geteilt. Davon werden 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Außerdem gilt es - wie bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung - den **Hinzuverdienstdeckel** zu beachten. Er ergibt sich aus der Multiplikation der monatlichen Bezugsgröße mit den höchsten Entgeltpunkten des Versicherten in den letzten 15 Kalenderjahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung. Der Mindesthinzuverdienstdeckel beträgt bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung die Summe aus einem Zwölftel der individuellen Jahresarbeitsverdienstgrenze und dem vollen Betrag der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Überschreitet die gekürzte monatliche Rente und ein Zwölftel des Jahreshinzuverdienstes den maßgebenden Hinzuverdienstdeckel, wird der darüber liegende Betrag zu 100 Prozent auf die verbliebene Teilrente angerechnet.

7.2 Prognose und Spitzabrechnung

Die Höhe des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes ist im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtung (Prognose) zu bestimmen. Grundlage hierfür sind die Schätzungen des Rentenberechtigten.

Die zugrunde gelegte Prognose über die Höhe des Hinzuverdienstes wird im Folgejahr zum 01.07. anhand des tatsächlichen Verdienstes überprüft (Spitzabrechnung). Wenn der tatsächliche Hinzuverdienst von der Prognose abweicht, ist eine Neuberechnung der Erwerbsminderungsrente vorzunehmen; die zu viel gezahlten Beträge sind zu erstatten. Wurde die Rente in zu niedriger Höhe gezahlt, ergibt sich im Rahmen der Spitzabrechnung eine Nachzahlung für den Rentenberechtigten.

Unabhängig von der Spitzabrechnung zum 01.07., die von Amts wegen erfolgt, werden Änderungen des Hinzuverdienstes nur auf Antrag berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass der neue voraussichtliche Hinzuverdienst um mindestens 10 % vom bis dahin zugrunde gelegten kalenderjährlichen Hinzuverdienst abweicht und sich dadurch eine Änderung ergibt, die die Rentenhöhe betrifft.

Nach § 96a Abs. 5 i. V. m. § 34 Abs. 3c Satz 3 SGB VI wird ein höherer Hinzuverdienst mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigt (ab dem Monat, ab dem die laufende Zahlung umgestellt werden kann). Liegt eine Minderung des Hinzuverdienstes vor, wird die Erhöhung der Rente ab dem Beginn des Monats nach Antragstellung vorgenommen (§ 100 Abs. 1 SGB VI).

Beispiel 1:

Volle Erwerbsminderungsrente ab 01.11.2020 in Höhe von 1570 Euro monatlich.
Ab 01.11.2020 3000 Euro monatliches Arbeitsentgelt

Prognose 2021 Kalenderjährliches Arbeitsentgelt 36000,00 Euro

Höchste EP der letzten 15 Kalenderjahre vor Eintritt der Erwerbsminderung
1,2048 Entgeltpunkte

Als Hinzuverdienst 2020 ist das ab 01.11.2020 erzielte Arbeitsentgelt in Höhe von 6000,00 Euro (November und Dezember 2020) zu berücksichtigen und der vollen Jahreshinzuverdienstgrenze in Höhe von 6300,00 Euro gegenüberzustellen.

Da diese Grenze im Kalenderjahr 2020 ab dem Rentenbeginn nicht überschritten wird, besteht ab 01.11.2020 zunächst Anspruch auf die volle EM-Rente in Höhe von 1570,00 Euro.

Zur Situation ab 01.01.2021:

Der kalenderjährliche Hinzuverdienst von 36.000 Euro übersteigt die Hinzuverdienstgrenze von 6300 Euro um 29700 Euro. Aus dem übersteigenden Jahresbetrag errechnet sich ein Monatsbetrag von 2475 Euro (29700 Euro : 12).

Dieser Betrag wird zu 40% (2475 Euro x 40 Prozent = 990,00 Euro) von der Vollrente abgezogen: 1570,00 Euro – 990,00 Euro = 580,00 Euro.

Als weiterer Schritt ist der Hinzuverdienstdeckel zu berechnen:

Hierbei sind die höchsten EP der letzten 15 Kalenderjahre (1,2048 EP) mit der monatlichen Bezugsgröße 2021 (3290,00 Euro) zu multiplizieren: 3963,79 Euro.

Die Summe aus 1/12 des Jahresverdienstes (3000,00 Euro) und der Teilrente von oben (580,00 Euro) beträgt 3580,00 Euro. Diese Summe übersteigt den Hinzuverdienstdeckel in Höhe von 3963,79 Euro nicht und somit ist die Teilrente in Höhe von 580,00 Euro nicht weiter zu kürzen.

Prüfung gem. § 89 Abs.1 S.1 SGB VI, ob eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderungsrente höher wäre:

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung würde 785 Euro betragen. Der Hinzuverdienstdeckel berechnet sich aus $0,81 \times 39480 \text{ Euro (Bezugsgröße 2021)} \times 1,2048 \text{ EP} = 38528,06 \text{ Euro}$. Damit würde die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von 785 Euro ab Januar 2021 geleistet werden können, da die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird und diese höher ist als der Berechnungswert der Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 580 Euro.

Beispiel 2:

Alternativberechnung mit einer Prognose von 45.000 Euro Hinzuverdienst

$45000 \text{ Euro} - 6300 \text{ Euro} = 38700,00 \text{ Euro}$

$38700 \text{ Euro} : 12 = 3225 \text{ Euro}$ davon $40\% = 1290 \text{ Euro}$

$\text{Rente } 1570 \text{ Euro} - 1290 \text{ Euro} = 280 \text{ Euro}$

Der Hinzuverdienstdeckel bleibt gleich bei 3963,79 Euro.

Vergleich 1/12 Jahresverdienst + Teilrente mit dem Hinzuverdienstdeckel:

$3750 \text{ Euro (} 45000 \text{ Euro} : 12) + 280 \text{ Euro} = 4030,00 \text{ Euro}$

Damit ist der Deckel von 3963,79 Euro um 66,21 Euro überschritten.

Diese sind vollständig von der Teilrente abzuziehen:

$280 \text{ Euro} - 66,21 \text{ Euro} = 213,79 \text{ Euro}$.

Im Jahr 2021 würde der Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nur in Höhe von 213,79 Euro bestehen.

Gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ist zu prüfen, ob eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung höher ist:

$\text{Prognose } 45000 \text{ Euro} - 38528,06 \text{ Euro (Hinzuverdienstgrenze)} = 6471,94 \text{ Euro}$

$6471,94 \text{ Euro} : 12 = 539,33 \text{ Euro}$

davon $40\% = 215,73 \text{ Euro}$

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von 785 Euro wäre also zu kürzen um 215,73 Euro auf 569,27 Euro.

Als nächster Schritt ist der Hinzuverdienstdeckel zu berechnen:

$$1,2048 \text{ Entgeltpunkte} \times 3290 \text{ Euro} = 3963,79 \text{ Euro}$$

Der Hinzuverdienstdeckel muss jedoch mindestens so hoch sein wie die Summe aus dem Monatsbetrag der Rente in voller Höhe und 1/12 der kalenderjährlichen individuellen Hinzuverdienstgrenze (Mindesthinzuverdienstdeckel)

$$785 \text{ Euro} + (38528,06 \text{ Euro} : 12) = 785 \text{ Euro} + 3210,67 \text{ Euro} = 3995,67 \text{ Euro}$$

Es ist zu prüfen, ob eine weitere Kürzung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vorzunehmen ist:

$45000 \text{ Euro} : 12 = 3750 \text{ Euro}$ (1/12 Jahresverdienst) + 569,27 Euro = 4319,27 Euro
Der Mindesthinzuverdienstdeckel von 3995,67 Euro wird damit überschritten. Es hat eine weitere Kürzung zu erfolgen:

$$4319,27 \text{ Euro} - 3995,67 \text{ Euro} = 323,60 \text{ Euro}$$

Dieser Betrag wird zu 100 Prozent von der Teilrente abgezogen:

$$569,27 \text{ Euro} - 323,60 \text{ Euro} = 245,67 \text{ Euro} \text{ (Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung).}$$

Diese ist höher als die Rente wegen voller Erwerbsminderung von 213,79 Euro und daher gemäß § 89 SGB VI als höhere Rente für 2021 zu leisten.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Renten wegen voller Erwerbsminderung werden als Vollrenten geleistet und mit dem Rentenartfaktor 1.0 berechnet. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung werden in Höhe einer halben Vollrente erbracht (Rentenartfaktor 0,5).
- Bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung ist der Zugangsfaktor abhängig vom Lebensalter bei Rentenbeginn nach Maßgabe der §§ 77, 264d SGB VI zu mindern. Die maximale Minderung des Zugangsfaktors beträgt 0,108 (36 x 0,003).
- Renten wegen Erwerbsminderung werden in Abhängigkeit von der Höhe eines während des Rentenbezugs erzielten Hinzuverdienstes geleistet (§ 96 a SGB VI). Bei Renten wegen voller Erwerbsminderung gilt seit dem 01.07.2017 eine feste Hinzuverdienstgrenze von 6300 Euro pro Kalenderjahr, bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung gelten individuelle kalenderjährliche Grenzen.

8. Übergangsregelungen

LERNZIEL:

Sie wissen, in welchen Fällen Übergangsregelungen zu beachten sind.

Durch die Neuregelungen der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Jahr 2001 wurden die Bestandsrenten nicht berührt. Bestand am 31.12.2000 ein Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, so galt das frühere Recht nach § 302b Abs. 1 S. 1 SGB VI i. d. F. bis 30.06.2017 für diese Renten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weiter.

Seit dem 01.07.2017 gelten die Renten wegen Berufsunfähigkeit (nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht) als Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und die Renten wegen Erwerbsunfähigkeit als Renten wegen voller Erwerbsminderung (§ 302 b SGB VI).

Wenn am 31.12.2000 ein Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestand, die am 30.06.2017 weiter geleistet wurde und ist der jeweilige Anspruch nach dem Ablauf der Frist von der Arbeitsmarktlage abhängig, ist § 302 b Abs. 3 SGB VI zu beachten. Danach ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Verlängerung das 60. Lebensjahr.

Bestandsschutzregelungen zum **Hinzuverdienst** finden sich in § 313 SGB VI. Durch diese Regelung soll eine Verschlechterung durch das seit dem 01.07.2017 geltende Recht vermieden werden. Sie gilt für Bestandsrenten, die am 30.06.2017 wegen Hinzuverdienst als Teilrenten gezahlt wurden.

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Die zeitlichen Leistungsgrenzen betragen bei einer Rente wegen
 - a) teilweiser Erwerbsminderung drei bis unter sechs Stunden täglich
 - b) voller Erwerbsminderung unter drei Stunden täglich
2. Eine Rente wegen Erwerbsminderung kann längstens bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze nach § 35 i. V. m. § 235 SGB VI geleistet werden
3. Eine Verweisungstätigkeit ist objektiv zumutbar, wenn sie den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entspricht. Sie ist ihm subjektiv zumutbar, wenn sie für ihn keinen unzumutbaren sozialen Abstieg, bezogen auf die Wertigkeit seines bisherigen Berufs, bedeutet.
4. Nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI ist für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erforderlich. Diese beträgt nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI fünf Jahre. Bis zum Eintritt des Leistungsfalls am 07.02.2020 sind lediglich 32 Monate auf die Wartezeit anzurechnen:

05.09.2016 – 31.10.2018 = 26 Monate

01.09.2019 – 07.02.2020 = 6 Monate

Die geforderte allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten wird somit nicht erfüllt, sodass zu prüfen ist, ob die allgemeine Wartezeit gemäß § 53 SGB VI vorzeitig erfüllt wird.

Tag des Arbeitsunfalls bestand Versicherungspflicht, sodass die Voraussetzungen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB VI vorliegen. Die allgemeine Wartezeit ist daher vorzeitig erfüllt.

5. Die nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI erforderliche allgemeine Wartezeit von fünf Jahren ist mit 33 Monaten nicht erfüllt:

01.06.2016 – 15.10.2017 = 17 Monate

16.10.2017 – 25.07.2018 = 9 Monate

26.07.2018 – 28.02.2019 = 7 Monate

Gesamt 33 Monate

Zu prüfen ist daher, ob die Wartezeit gemäß § 53 SGB VI vorzeitig erfüllt ist.

Die volle Erwerbsminderung ist innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung (Frist gemäß § 26 SGB X i. V. m. §§ 187 ff. BGB: 19.08.2014 bis 18.08.2020) eingetreten. In den letzten zwei Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls (11.01.2018 bis 10.01.2020) sind folgende Monate mit Pflichtbeiträgen belegt:

11.01.2018 bis 25.07.2018 Sieben Monate Pflichtbeiträge gemäß § 3 SGB VI

26.07.2018 bis 28.02.2019 Sieben Monate Pflichtbeiträge
(Der Monat Juli ist nur einmal mitzuzählen.)

Da in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung auch mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge — hier 14 Monate — vorhanden sind, ist die allgemeine Wartezeit gemäß § 53 Abs. 2 SGB VI vorzeitig erfüllt.

6. Bestimmung des Fünfjahreszeitraums:

05.04.2015 bis 04.04.2020 = 61 Kalendermonate

Die Zeit der Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug vom 01.05.2019 bis zum Eintritt des Leistungsfalles ist Pflichtbeitragszeit nach § 3 SGB VI. Die Zeit kann daher nicht mehr als Verlängerungszeit dienen.

Die Zeit der Arbeitslosigkeit vom 01.11.2012 bis 31.07.2018 ist keine Anrechnungszeit nach § 58 SGB VI, da keine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wurde. Sie ist jedoch Verlängerungszeit nach § 43 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI, da in den sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeit eine Zeit nach § 43 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB VI liegt, die Rentenbezugszeit.

Die Zeit, in der der Versicherte eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen hat, ist Verlängerungszeit nach § 43 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI.

Die Zeiten des Fachschulbesuchs von 2003 bis 2005 ist Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI und daher auch Verlängerungszeit im Sinne von § 43 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI.

	Monate, die auf den Fünfjahres- Zeitraum angerechnet werden		Monate, die als Beitragszeiten zählen	
Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug				
01.05.2019 – 04.04.2020	12	(12)	12	(12)
Pflichtbeiträge				
01.08.2018 – 30.04.2019	9	(21)	9	(21)
Arbeitslosigkeit				
01.11.2012 – 31.07.2018	0	(21)	0	(21)
Lücke				
01.08.2012 – 31.10.2012	3	(24)	0	(21)
Bezug der Erwerbsminderungsrente				
01.01.2006 – 31.07.2012	0	(24)	0	(21)
Fachschulbesuch				
16.10.2003 – 31.12.2005	0	(24)	0	(21)
Pflichtbeiträge				
01.09.2003 – 15.10.2003	2	(26)	2	(23)
Lücke				
01.06.2003 – 31.08.2003	3	(29)	0	(23)
Pflichtbeiträge				
01.10.2000 – 31.05.2003	32	(61)	32	(55)
		61 Monate		55 Monate

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

7. Bestimmung des Fünfjahreszeitraums:

28.06.2015 bis 27.06.2020 = 61 Kalendermonate

Bei der Versicherungspflicht wegen Pflege handelt es sich um die Zahlung von Pflichtbeiträgen nach § 3 SGB VI. Die Zeit ist daher Pflichtbeitragszeit und kann nicht mehr als Verlängerungszeit dienen.

Die Zeit der geringfügigen Beschäftigung ist nicht für die Prüfung der „36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen“ zu berücksichtigen, weil nur der Arbeitgeber seinen Pauschalbeitrag gezahlt, die Versicherte aber den Arbeitgeberanteil nicht um ihren Eigenanteil aufgestockt hat. Diese Zeit ist auch keine Verlängerungszeit im Sinne von § 43 Abs. 4 SGB VI.

Für das am 15.02.2008 geborene Kind sind lt. Aufgabenstellung folgende Zeiten anzuerkennen:

Kindererziehungszeit nach §§ 3, 56 SGB VI 01.03.2008 – 28.02.2011

Kinderberücksichtigungszeit nach § 57 SGB VI 15.02.2008 – 14.02.2018

Die Kindererziehungszeit ist als Pflichtbeitragszeit zu berücksichtigen; die Berücksichtigungszeit verlängert den Zeitraum nach § 43 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI, soweit die Monate nicht schon als Pflichtbeitragszeiten zählen. Eine Anrechnungszeit wegen Schwangerschaft/ Mutterschutz nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI liegt nicht vor, da keine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wurde. Es liegt auch keine besondere Verlängerungszeit nach § 43 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI vor.

Die freiwilligen Beiträge sind weder für die „36 Monate Pflichtbeitragszeiten“ noch als Verlängerungszeit zu berücksichtigen.

	Monate, die auf den Fünfjahres- Zeitraum angerechnet werden		Monate, die als Beitragszeiten zählen	
Versicherungspflicht wegen Pflege				
01.07.2019 – 27.06.2020	12	(12)	12	(12)
Lücke				
15.02.2018 – 30.06.2019	16	(28)	0	(12)
Berücksichtigungszeit				
01.03.2011 – 14.02.2018	0	(28)	0	(12)
Kindererziehungszeit				
01.06.2008 – 28.02.2011	33	(61)	33	(45)
	61 Monate		45 Monate	

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

8. a)
Bestimmung des Fünf-Jahres-Zeitraums:
12.08.2015 – 11.08.2020 = 61 Kalendermonate

Es liegen keine 36 Monate mit Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren vor, da insgesamt lediglich 5 Monate mit Pflichtbeiträgen vorhanden sind (01.08.2018 bis 31.12.2018). Die Erwerbsminderung ist aber innerhalb von sechs Jahren nach einer Ausbildung eingetreten (01.08.2018 – 31.07.2024). Nach § 43 Abs. 5 SGB VI ist es ausreichend, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestands eingetreten ist, durch den die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist. Ein solcher Tatbestand liegt hier vor (Eintritt der Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach einer Ausbildung). Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind daher erfüllt.

b)
Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil die Wartezeit mit 5 Kalendermonaten Beitragszeiten nicht erfüllt ist. Sie ist auch nicht nach § 53 Abs. 2 SGB VI vorzeitig erfüllt, weil neben dem Eintritt von Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach einer Ausbildung noch das Vorliegen von einem Jahr Pflichtbeiträgen in den letzten zwei Jahren vor der Erwerbsminderung gefordert werden. Da der Versicherte insgesamt nur **fünf** Monate mit Pflichtbeitragszeiten hat, ist die Wartezeit nicht vorzeitig erfüllt.

9. Nach § 241 SGB VI muss die allgemeine Wartezeit bis zum 31.12.1983 erfüllt und ab 01.01.1984 bis zum Vormonat des Eintritts des Leistungsfalls jeder Kalendermonat mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein.

Für den Versicherten sind bis zum 31.12.1983 69 auf die Wartezeit anzurechnende Monate nachgewiesen.

In der Zeit vom 01.01.1984 bis zum 31.12.2018 ist jeder Kalendermonat mit Anwartschaftserhaltungszeiten (hier Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge) belegt. Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.01.2020 liegen keine Anwartschaftserhaltungszeiten vor.

Da jedoch der Leistungsfall der teilweisen Erwerbsminderung am 28.02.2020 eingetreten ist und gemäß § 197 Abs. 2 SGB VI zu diesem Zeitpunkt die Zahlung von freiwilligen Beiträgen für 2019 (und auch für Januar 2020) noch zulässig gewesen wäre, ist das Vorliegen von Anwartschaftserhaltungszeiten gemäß § 241 Abs. 2 Satz 2 SGB VI nicht erforderlich. Die tatsächliche Zahlung der Beiträge ist nicht zu fordern.

Es besteht somit ein Anspruch auf teilweise Erwerbsminderungsrente nach § 241 Abs. 2 SGB VI.

10. Die Versicherte hat unter Berücksichtigung der 36 Kalendermonate Pflichtbeiträge für ihr 1993 geborenes Kind (§ 249 Abs. 1 SGB VI) mit 261 Monaten die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt.

Die volle Erwerbsminderung lag von Geburt an vor, das heißt vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit. Da die Minderung der Erwerbsfähigkeit auch ununterbrochen andauert hat, sind die Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung gemäß § 43 Abs. 6 SGB VI erfüllt.

11. V. hat einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer (§ 102 Abs. 2 SGB VI). Ausgehend von einem Leistungsfall am 01.03.2020 reicht die Antragsfrist vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020. Rentenbeginn ist der 01.04.2020, da erst zu Beginn des 01.03.2020 die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch vorliegen und der Antrag innerhalb der „Drei-Kalendermonats-Frist“ gestellt wurde.

12. Bei V. liegen seit dem 19.03.2020 die Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vor. Diese Rente ist auf Dauer zu leisten. Da der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist, hat V. darüber hinaus auch noch einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Diese ist auf Zeit zu leisten (§ 102 Abs. 2 SGB VI).

V. erhält vom 01.04.2020 bis 30.09.2020 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Da von mehreren Renten nur die höhere geleistet wird (§ 89 SGB VI), hat er ab 01.10.2020 einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 101 Abs. 1 SGB VI).

13. V. erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI).

Diese Rente ist mangels Besserungsaussicht als Dauerrente zu leisten und beginnt wegen verspäteter Antragstellung mit Beginn des Antragsmonats am 01.05.2020 (§ 99 Abs. 1 SGB VI).

Wegen des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes hat V. neben dem Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auch einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Diese Rente ist zu befristen (§ 102 Abs. 2 Satz 4 SGB VI) und beginnt am 01.08.2020 (§ 101 Abs. 1 SGB VI). Da von mehreren Renten nur die höchste geleistet werden darf (§ 89 Abs. 1 SGB VI) ruht die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab 01.08.2020.

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Einkommensersatzfunktion von EM-Renten.....</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2: Mehrstufenschema des Bundessozialgerichts</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 3: Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 1 SGB VI.....</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 4: Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.....</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 5: Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 2 SGB VI.....</i>	<i>18</i>
<i>Abbildung 6: Prüfschema "Vorzeitige Wartezeiterfüllung" nach § 53 SGB VI.....</i>	<i>21</i>
<i>Abbildung 7: Pflichtbeiträge im Fünfjahreszeitraum</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 8: Erwerbsminderungsrente, Sonderregelung nach § 241 SGB VI.....</i>	<i>36</i>
<i>Abbildung 9: Prüfschema für die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach den §§ 43, 241 Abs. 2 SGB VI.....</i>	<i>40</i>
<i>Abbildung 10: Verlängerung der Zurechnungszeit.....</i>	<i>51</i>
<i>Abbildung 11: Anhebung der Altersgrenze bei Erwerbsminderung</i>	<i>52</i>

Verfügbare Titel der Studentextreihe

Nr. 1	Herath* Dietzel	Sozialversicherung
Nr. 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nr. 3	Petrikowski * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nr. 4	Hermanns * Konrad	Selbständige
Nr. 5	Rosenbusch * Gemeinhardt	Versicherungsfreiheit
Nr. 6	Preker	Freiwillige Versicherung
Nr. 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nr. 8	Sewing	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nr. 9	Becker	Beitragserstattung
Nr. 10	Mattern * Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nr. 11	Hunold	Fremdrentenrecht
Nr. 12	Löschau	Leistungen zur Teilhabe
Nr. 13	Prohaska	Übergangsgeld
Nr. 14	Greif * Kapp	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nr. 15	Mellmann * Knobloch	Rentenanspruchsverfahren
Nr. 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nr. 17	Benen * Traube	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nr. 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nr. 19	Strotmann	Wartezeiten
Nr. 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nr. 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nr. 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nr. 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nr. 24	Stix * Diener	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nr. 25	Konrad * Schmidt	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nr. 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nr. 27	Hallmann * Witthöft	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nr. 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nr. 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nr. 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nr. 31	Kroeger	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung
Nr. 32	Grimm	Datenschutz
Nr. 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nr. 34	Cebulla	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag

Nr. 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nr. 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nr. 37	Löw	Arbeitskreis für Informationstechnologie in der GRV (wird nicht mehr aufgelegt)
Nr. 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nr. 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nr. 40	Sibinski	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993
	25. Auflage 2021
Rechtsstand	01.01.2021
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund
Autoren	Elisabeth Benen - Deutsche Rentenversicherung Westfalen Peter Traube - Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen
Fachgutachter	Christian Laberer – Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd
Koordination	Gabriele Fichtmann - Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin
Telefon	030 865 42871
E-Mail	Gabriele.Fichtmann@drv-bund.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Deutschen Rentenversicherung unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme, soweit dies nicht zu Lehr- und Lernzwecken im Auftrag oder auf Weisung der Deutschen Rentenversicherung geschieht.